

## Protokoll der Sitzung des Kantonsrats vom 22. Oktober 2015

#### Vorsitz:

Kantonsratspräsidentin Koch-Niederberger Ruth

#### Teilnehmende:

53 Mitglieder des Kantonsrats;

Entschuldigt abwesend von Rotz Christoph, Sarnen und Reinhard Hans-Melk, Sachseln.

5 Mitglieder des Regierungsrats.

#### Protokollführung und Sekretariat:

Frunz Wallimann Nicole, Ratssekretärin; Zberg-Renggli Angelika, Sekretärin.

## Dauer der Sitzung:

09.15 bis 11.55 Uhr und 13.35 bis 16.25 Uhr.

#### Geschäftsliste

- I. Gesetzgebung
  - Revision des Gesundheitsgesetzes (22.15.03).
  - 2. Kulturgesetz (22.15.04).

    Dieses Traktandum wird auf Januar 2016
    einen späteren Zeitpunkt verschoben.
  - 3. Nachtrag zur Verordnung zum Ausländerrecht (23.14.05).
- II. Verwaltungsgeschäfte
  - Kantonsratsbeschluss über den Leistungsauftrag der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz, für die Jahre 2016 bis 2019 (32.15.11).
  - Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich (34.15.04). Dieses Traktandum wird an erster Stelle behandelt.
- III. Parlamentarischer Vorstoss
  - Volksmotionen betreffend Änderungen des Gesetzes über das Campieren (52.15.02 / 52.15.03).

Ratspräsidentin Koch-Niederberger Ruth, Kerns (SP): Es ist mir eine besondere Freude Sie hier im Kursaal in Engelberg begrüssen zu dürfen. Es ist nun Tradition circa alle zwei Jahre eine Kantonsratssitzung in Engelberg durchzuführen. Für uns aus dem Sarneraatal bietet diese Sitzung einen besonderen Anlass um nach Engelberg zu fahren. Wir erleben, was die Engelberger Kantonsräte bei jeder Sitzung tun - früher aufstehen.

Ich bedanke mich im Namen des Kantonsrats ganz herzlich für den sehr freundlichen Empfang und das Gastrecht in Engelberg.

Nachruf Alt-Kantonsratspräsident Paul Vogler, Sachseln (1962 – 2015)

Es ist meine traurige Pflicht hier einen Nachruf zu verlesen. Mit tiefem Bedauern und grosser Bestürzung haben wir am 21. September 2015 vom Tod unseres alt-Kantonsratspräsidenten Paul Vogler Kenntnis genommen

Als Mitglied der CVP-Fraktion gehörte Paul Vogler von 1998 bis 2012 dem Kantonsrat an. Im Amtsjahr 2008/2009 stand er diesem als Präsident vor.

Während seinen 14 Jahren als Mitglied des Kantonsrats konnte er uns einen Einblick in sein breites und fundiertes Wissen geben. Er vertrat mit grosser Kraft, viel Sachkompetenz und Beharrlichkeit nicht nur die Interessen der Landwirtschaft, sondern er setzte sich neben den raumplanerischen Aspekten auch für die Finanz-, Natur- und Umweltpolitik ein.

- 51 Wir sind Paul Vogler für all seine wertvollen Leistungen dankbar und werden ihn stets als gradlinigen und umsichtigen Mensch und Politiker in bester Erinnerung
- 72 behalten. Ich bitte Sie aufzustehen (Schweigeminute).
- 72 Traktandenliste
- 74 Die Einladung und Traktandenliste ist rechtzeitig zugestellt und veröffentlicht worden.
  - Es liegt ein Antrag der Kommission «Kulturgesetz» vor. Das Wort hat der Präsident der vorberatenden
- 74 Kommission Kantonsrat Reto Wallimann.

**Wallimann Reto,** Alpnach Dorf (FDP): Im Namen der vorberatenden Kommission stelle ich den Antrag, das Geschäft I. 2. «Kulturgesetz» abzutraktandieren.

- Die Kommission Kulturgesetz tagte am 24. September 2015 und hat die Gesetzesvorlage behandelt. Die
- Kommission trat an der Sitzung auf das Geschäft ein und die einzelnen Artikel wurden inhaltlich und formell durchberaten mit punktuellen geringfügigen Anpassungen.
  - Bei der Bearbeitung traten bei einigen Artikeln jedoch noch grundsätzliche juristisch redaktionelle Fragen auf, welche nach Ansicht der Kommission eine Überarbeitung erforderlich machen. Die Kommission kam ein-

stimmig zum Schluss, das Geschäft auf die Sitzung im Januar 2016 zu verschieben und die Gesetzesvorlage zur juristisch redaktionellen Überarbeitung nochmals an das Departement zurückzuschicken. Dies auch im Einverständnis mit dem Bildungsdirektor. Es besteht grundsätzlich keine zeitliche Dringlichkeit für die Inkraftsetzung des Kulturgesetzes.

Auch in Anbetracht der grossen Geschäftslast an der Sitzung vom 1./2. Dezember 2015 kamen wir zum Schluss das Geschäft auf die folgende Sitzung im Januar 2016 zu verschieben.

Ich bitte Sie dem Antrag auf Abtraktandierung der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Der Abtraktandierung des Traktandums I 2. «Kulturgesetz» wird nicht opponiert und ist somit beschlossen.

Ratspräsidentin Koch-Niederberger Ruth, Kerns (SP): Regierungsrat Paul Federer muss die Sitzung am Nachmittag früher verlassen. Damit sein Verwaltungsgeschäft «Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich» während seiner Anwesenheit beraten werden kann, wird dieses Verwaltungsgeschäft zuerst behandelt.

Der abgeänderten Traktandenliste wird nicht opponiert.

#### II. Verwaltungsgeschäft

## 34.15.04

Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich.

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. August 2015.

Dieses Traktandum wird zuerst behandelt, da Regierungsrat Paul Federer am Nachmittag einen anderen Termin wahrnehmen muss.

## Eintretensberatung

Berlinger Jürg, Kommissionspräsident, Wilen (Sarnen) (CVP): Weil der Finanzrahmen im Rahmenkredit 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich ausgeschöpft ist, befassen wir uns heute im Kantonsrat mit diesem Zusatzkredit, in welchem es um einen Kantonsbeitrag von Fr. 222 000.— geht.

Im Kanton Obwalden passieren jährlich kleinere und mittlere Unwetterereignisse, welche durch Starknie-

derschläge ausgelöst werden. Dabei unterbrechen Rutschungen die Strassen, und die Bäche unterspülen Furten und Böschungen.

Nach solchen Ereignissen werden die Schadenstellen erfasst, dokumentiert und nach möglichen Risiken beurteilt. Sofern eine Gefährdung von Menschen und hohen Sachwerten gegeben ist, werden Massnahmen getroffen. Beschädigte Strassen, die zur Schutzwaldpflege dienen, werden ebenfalls wieder in Ordnung gebracht. Die Behebung der Schäden ist durch die Gefährdung von Personen und Infrastrukturen, sowohl für die Erschliessungen für den Schutzwald, für die Alpwirtschaft, für die Naturgefahrenabwehr sowie auch für den Tourismus wichtig und richtig.

Der Regierungsrat hat bereits im August 2013 eine Überschreitung des Verpflichtungskredits Fr. 172 500.- bewilligt, welche für die Wiederherstellung und Erschliessung des Schutzwaldes als Folge der Unwetterereignisse im 2013 dienten. Am 1. und 2. Juni 2013 waren alle Gemeinden des Kantons Obwalden von Starkniederschlägen betroffen. Diese lösten im ganzen Kantonsgebiet rund 140 Rüfen (Erdrutsche), mit Schwerpunkt in den Gebieten Alpnach-Schlierentäler und im Grossen Melchtal aus. Bei den Ereignissen vom 6. und 7. Juni 2015 waren vor allem die Gebiete Giswil, Kleines Melchtal und Kerns betroffen. Diese Ereignisse lösten bei Gesamtkosten von Fr. 250 000.- einen weiteren Kantonsbeitrag von Fr. 75 000.- aus, welche dann insgesamt zu einer Überschreitung Verpflichtungskredits des Fr. 222 000.- führten.

Die Kommission hat sich an der Sitzung vom 21. September 2015 mit dem Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich befasst. Fragen aus der Kommission zum Bericht des Regierungsrats vom 24. August 2015 wurden von Regierungsrat Paul Federer und Amtsleiter Peter Lienert beantwortet. Eine Frage war, was mit den nicht verarbeiteten Bundesgeldern von Fr. 843 500.- geschieht und ob diese zurück an den Bund bezahlt werden müssen? Diese Gelder müssen wieder an den Bund zurück gegeben werden, beziehungsweise hat man sich einen Grossteil der nicht verarbeiteten Bundesgelder gar nicht erst ausbezahlen lassen. Dem Bund ist bewusst, dass das Geld für Naturereignisse nicht vollständig abgeholten werden kann. Aus der Sicht des Regierungsrats ist es nicht sinnvoll, Gelder im Budget einzustellen, welche eventuell nicht gebraucht werden. Dies führt zu einem Konflikt mit dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmenkredit in der zweiten Programmperiode 2012 bis 2015 für den Schutzwald von insgesamt 10,5 Millionen Franken nur gerade Fr. 269 000.- für die Sicher-

stellung der Infrastruktur eingestellt worden sei.

Der Kanton hat mit dem Bund einen höheren Umsatz im Bereich Sicherstellung der Infrastruktur fachlich vereinbart. Die Limite wurde jedoch viel tiefer angesetzt. Projekte mussten von der zweiten in die dritte Programmperiode verschoben werden. Das Geld ist ausschliesslich für konkret geplante und vordringliche Projekte eingestellt worden. In der damaligen Kommissionssitzung im Jahr 2012 wurden die Vorgaben betreffend zu pflegender Schutzwaldfläche diskutiert und der Betrag im Programmziel Schutzwald wurde entsprechend erhöht. Der Betrag von Fr. 269 000.- war schlussendlich ein Restbetrag, welcher für die Sicherstellung Infrastruktur noch übrig geblieben ist. Der Regierungsrat hat im 2012 für die Sicherstellung Infrastruktur gar kein Geld beantragt. Diese Diskussion muss an der nächsten Kommissionssitzung Rahmenkredite im Umweltbereich 2016 bis 2019 geführt werden. Dabei muss abgewogen werden, was Sinn macht und was nicht. Dies vor allem mit Blick auf die bevorstehende Diskussion über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP) und den damit verbundenen Sparmassnahmen, welche zwingend gemacht werden müssen.

In der Detailberatung werde ich mich zum Bericht des Regierungsrats zur Seite 5 und 7 im Zusammenhang mit der Melchaatobelstrasse wieder melden.

Die Kommission hat dem Kantonsratsbeschluss über einen Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen mit dem Bund einstimmig zugestimmt.

Die CVP Fraktion stimmt diesem Geschäft einstimmig zu.

Stalder Josef, Lungern (CSP): Im Bericht des Regierungsrats steht, die bestehenden Schutzbauten und die kontinuierliche Schutzwaldpflege hätten weitere Schäden verhindert. Mich als Förster freut dies natürlich sehr. Wir als Lungerer sind auch im Einzugsgebiet der kleinen Melchaa und führen dafür Arbeiten für die Schutzwaldpflege aus. Auch der neue Geschiebesammler in Giswil konnte schlimmere Schäden in Giswil verhindern.

Da sieht man, dass sich jeder Franken lohnt, welcher für die Schutzwaldpflege und in Verbauungen investiert wird. Am 31. Mai 2012 hat der Kantonsrat dem Rahmenkredit 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen im Umweltbereich Schutzwald und damit auch für den Bereich Infrastrukturen zugestimmt. Für Unwetterreserven – das hat bereits Kantonsrat Jürg Berlinger erwähnt – wurde damals kein Geld reserviert. Es wurde bereits in diesem Zeitpunkt von der Kommission aufmerksam gemacht, dass in Zukunft häufiger mit Unwettern gerechnet werden muss und man dafür Geld vorsehen müsse. Im Kantonsratsbericht wurde diesem Umstand Rechnung getragen mit dem Satz,

dass im Bedarfsfall finanzielle Mittel für allfällige Unwetterschäden mit Einzelkredit beantragt werden könnten.

Im Bund wurde im Schutzwald für die Sicherstellung der Infrastruktur 1,5 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Diese Gelder würden ausreichen. Wir können diese jedoch nicht abholen, weil wir vom Kanton weniger zur Verfügung haben. Vom Kanton wurden Fr. 269 000.- zur Verfügung gestellt. Es ist nun der Fall, dass mit den zusätzlichen Kosten der Unwetter leider dieser Betrag nicht ausreicht. Ein Zusatzkredit ist nun die logische Folge des Kantonsratsbeschlusses vom 31. Mai 2012. Die Unwettertätigkeiten haben sich in den letzten Jahrzehnten leider immer mehr verstärkt. Mit den wärmeren Temperaturen treten Stark-Niederschläge und Unwetter leider immer häufiger auf. Die Schäden an den Forst- und Alpstrassen mussten im Sommer möglichst rasch behoben werden. Dies auch deshalb, weil die Alpen zu diesem Zeitpunkt mit Vieh «bestossen» sind und die Älpler auf die Verkehrswege angewiesen sind. Es kommt auch dazu, dass mit einem raschen Handeln Folgeschäden verhindert werden können. Damit können Kosten eingespart werden. In den Unwettern 2015 waren vor allem die Gemeinden Kerns, Sachseln und Giswil betroffen. Die veranlassten Strassenöffnungen, bei welchen auch noch andere Gemeinden betroffen waren, werden in der Regel über die ordentlichen Gelder der Strasseneigentümer selber finanziert. Auch für die Behebung der Unwetterschäden zahlen die Strasseneigentümer 20 Prozent der Gesamtkosten.

Die Notwendigkeit des Zusatzkredits ist für die CSP-Fraktion gegeben. Wir sind für Eintreten und werden dem Zusatzkredit zustimmen.

Hainbuchner Josef, Engelberg (SP): Der Zusatzkredit Schutzwaldsicherstellung der Infrastruktur – das sind hauptsächlich Waldstrassen – muss beantragt werden, weil der Verpflichtungskredit von Fr. 269 000.- um Fr. 222 000.- überschritten wird. Das Finanzhaushaltsgesetz verlangt die Bewilligung des Zusatzkredits durch den Kantonsrat, wenn der Verpflichtungskredit um mehr als zehn Prozent oder mehr als Fr. 200 000.überschritten wird. Das ist in diesem Falle gegeben. Solche Unwetterereignisse sind in kürzerer Vergangenheit immer häufiger eingetreten. Es ist daher zu überlegen, ob in Zukunft eine Unwetterreserve im Rahmenkredit eingebaut werden soll. Damit könnte man auch administrativen Aufwand und somit Kosten gesenkt werden. Es müsste kein Zusatzkredit beantragt werden, was wiederum bedeutet, dass kein Bericht erstellt werden und keine Kommissionssitzung stattfinden müsste. All dies verursacht Kosten.

Die SP-Fraktion ist für Zustimmung zu diesem Zusatzkredit. Ich möchte Regierungsrat Paul Federer eine Frage stellen. Auf Seite 9 des Berichts kann man entnehmen, dass der Restkredit des Bundes von Fr. 843 500.—nicht ausgeschöpft wurde und eigentlich noch zur Verfügung wäre. Hätte es noch weitere dringende Projekte gegeben, welche im Bereich Infrastrukturen, Schutzwald realisiert hätten werden können?

Seiler Peter, Sarnen (SVP): An der Kommissionssitzung vor vier Jahren diskutierten wir bereits, ob wir Reserven für Unwetterereignisse in diesen Rahmenkredit aufnehmen sollen. Aus finanziellen Gründen wurde diese nicht gemacht. Es stellte sich auch die Frage: Wie hoch die Reserven sein sollen? Wenn sie zu wenig hoch sind, muss man einen Zusatzkredit beschliessen lassen. Mit diesem Verzicht wusste man und hat in Kauf genommen, dass ein solcher Zusatzkredit beantragt werden muss. Dies ist nun der Fall.

Wahrscheinlich müssen wir froh sein, dass in den letzten vier Jahren nicht grössere Schäden aufgetreten sind und dadurch noch mehr belastet wurden. Ob man dies in der kommenden Periode ändern möchte, muss die Kommission behandeln.

Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zu diesem Zusatzkredit.

**Federer Paul,** Regierungsrat (FDP): Ich möchte die von Kantonsrat Josef Hainbuchner gestellte Frage beantworten und zwei kleine Ergänzungen bezüglich Reserven und Bundesgelder erläutern.

#### Reserven und Bundesgelder

Der Bund verfügt über einen wesentlichen grösseren «Topf» als der Kanton Obwalden. Deshalb war es auch vor vier Jahren möglich, mit gewissen Reserven in den Bundesvereinbarungen zu arbeiten. Es macht es jetzt etwas einfacher die relativ wenigen Zusatzgelder beim Bund abzuholen. Beim Bund sieht die Zukunft auch anders aus. Man konnte es heute Morgen in der Zeitung lesen. Auch der Bund wird in Zukunft keine Reserven einbauen können, wenn in einem Kanton oder einer Programmvereinbarung eine Lücke infolge eines Unwetters entsteht. Bei den kantonalen Geldern haben wir vor vier Jahren explizit auf Reserven im Budget der Programmvereinbarung verzichtet. Nach wie vor ist es richtig auf solche Reserven zu verzichten. Dannzumal hatten wir fünf Programmteile und im nächsten werden es sechs Teile sein. Wo und in welcher Grösse soll man Reserven vorsehen? Wissen wir in unserem Kanton wo Schäden auftreten werden? Haben wir am Schluss nicht auch das Risiko, an einigen Orten zu viel und an anderen Orten zu wenig Geld vorgesehen ist? So muss man doch vielleicht wieder einen Zusatzkredit beantragen. Die Schwelle wäre niedriger. Schon bald liegen die Programmvereinbarungen der nächsten vier Jahre vor. Nun haben wir in

den vier Jahren einen Zusatzkredit zu bearbeiten; das ist nicht der grösste Aufwand. Wenn wir nun überall Hundertausende von Franken einplanen, je nach Grösse des Projekts, so strapazieren wir unser Budget. Sie kennen das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP) und wissen, dass wir dies nicht können.

#### Frage von Kantonsrat Josef Hainbuchner

Wenn man die Bundesgelder voll ausschöpfen möchte, braucht es auch Kantonsgelder dazu. Es gibt immer dringende Projekte. Je nach Sichtweise sind die Projekte dringend oder weniger dringend. Wenn man nun dieses Geld aufbrauchen möchte, hätten wir im Kanton keinen Budgetposten, wir hätten ein deutlich grösseres Defizit und wir müssen auch in den kommenden Jahren immer wieder grössere Beträge einplanen. Das ist nicht unsere Zukunft. Es geht auch darum, die wirklich wichtigen Projekte umzusetzen und das wünschenswerte auf der Seite zu lassen. Der Bund wird auch weiterhin seinen Anteil für die im Kanton Obwalden nötigen Projekte leisten.

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 2

Berlinger Jürg, Kommissionspräsident, Wilen (Sarnen) (CVP): Ich erläutere Ihnen eine Bemerkung aus der Kommission: Seite 5 oben sehen Sie die Übersichtskarte der Melchaatobelstrasse. Den Bericht des Regierungsrats dazu sehen Sie auf Seite 7. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind im Rahmenkredit 2016 bis 2019 vorgesehen. In der Kommission gab es dazu verschiedene Fragen.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Mit 52 zu ohne Gegenstimme wird dem Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich zugestimmt.

#### Gesetzgebung

#### 22.15.03

## Revision des Gesundheitsgesetzes.

Botschaft des Regierungsrats vom 16. Juni 2015; Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 28. August 2015 und 11. September 2015; Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 12. Oktober 2015; Änderungsanträge des Regierungsrats vom 20. Oktober 2015; Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 20. Oktober 2015.

#### Eintretensberatung

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Das heute geltende Gesundheitsgesetz ist 20 Jahre alt. Das Gesundheitswesen in der Schweiz ist in einem laufenden Veränderungsprozess. Eine Gesetzesänderung ist nach diesen Jahren dringend notwendig. Anpassungen an die aktuellen und zukünftigen kantonalen und regionalen Bedürfnisse müssen nun in die Wege geleitet werden. Mit dieser Gesetzesrevision werden aber keine grundlegenden Veränderungen des Gesundheitswesens im Kanton Obwalden vorgenommen. Ziel ist, das Gesundheitsgesetz zu modernisieren und den aktuellen Begebenheiten anzupassen.

Hauptrevisionspunkte betreffen das Kantonsspital, die Berufe des Gesundheitswesens, die bewilligungspflichtigen Einrichtungen, die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten, die Gesundheitsförderung und Prävention sowie das Heilmittelrecht. Nicht Bestandteil der aktuellen Gesetzesrevision bildet die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Eine Arbeitsgruppe überprüft zurzeit die Versorgungskette im Pflegebereich und damit auch die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Es ist wichtig zu wissen, dass diese Aufgabenteilung im Gesundheitswesen erst in einer späteren Gesetzesrevision, wenn notwendig, aufgenommen wird.

Mit der heutigen Revision wird die Gesundheitsgesetzgebung entschlackt, indem statt wie bis heute 18 Erlasse neu nur noch elf Erlasse mit dem Gesundheitsgesetz in Verbindung stehen. Hauptsächliche Revisionspunkte sind:

#### Aufgaben des Kantons

- Stärkung der Koordinationsaufgabe des Kantons;
- Aufnahme der Rettungsdienste;
- Sicherstellung der Legalinspektion;
- Finanzielle Mittel für Massnahmen im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung, integrierte Versorgungsstrukturen sowie die Organisation des Notfalldienstes;
- Finanzkompetenzen des Regierungsrats für Vereinbarungen erhöhen auf neu: einmalig

- Fr. 500 000.— oder jährlich wiederkehrend Fr. 100 000.—;
- Kompetenz der Gesundheitskontrollen vom Kantonsrat zum Regierungsrat;

#### Aufgaben der Gemeinden

- Einwohnergemeinden sind nicht mehr nur für Betagte, sondern generell für pflegebedürftige Personen zuständig;
- Restkosten nicht nur für pflegebedürftige Personen in Pflegeheimen, sondern ebenso für Aufenthalte im Akutspital bei fehlender Spitalbedürftigkeit;
- Restkostenfinanzierung für Leistungen öffentlicher und privater Leistungserbringer;
- Pflegeheimliste auch künftig ohne Festlegung der Bettenzahl, Genehmigung durch den Regierungsrat.

#### Kantonsspital

Die Organisation und die Zuständigkeit des Kantonsspitals wurden modernisiert. Die verwaltungstechnischen und politischen Verfahren sind mit Blick auf die sich schnell verändernden Tatsachen im Spitalbereich flexibler gestaltet. So wird zum Beispiel die Kompetenz des Kantonsrats zur Wahl des Spitalrates an den Regierungsrat delegiert. Man spricht im neuen Gesetz nicht mehr von der Aufsichtskommission. Die Aufsichtskommission heisst neu Spitalrat.

Aber eine Verselbstständigung des Kantonsspitals mit einer anderen Betriebsform oder des Versorgungsauftrags wurde bewusst vermieden. Die Möglichkeiten von Kooperationen werden nicht auf Spitäler begrenzt, sondern auf weitere Leistungserbringer erweitert. Wichtige Punkte der heutigen Spitalverordnung wurden direkt im Gesundheitsgesetz aufgenommen und dadurch wird die Spitalverordnung ersatzlos aufgehoben.

#### Berufe des Gesundheitswesens

In der neuen Gesetzesfassung wird bei den Berufen des Gesundheitswesens unterschieden zwischen bewilligungspflichtig und meldepflichtig. Bei der Bewilligungspflicht stützt der Kanton sich neu auf das Nationale Register der nicht-universitären Gesundheitsberufe. Bewilligungsfreie Tätigkeiten unterstehen der Aufsicht des Finanzdepartementes, sofern sie gewerbsmässig ausgeübt werden und über eine EMR-Anerkennung (Erfahrungs-Medizinische Register-Anerkennung) verfügen. Diese Tätigkeiten sind neu nur auskunfts- und meldepflichtig.

In Bezug auf den ambulanten Notfalldienst sind neu alle Ärzte zur Mitarbeit im Notfalldienst verpflichtet. Bei einer allfälligen Befreiung muss eine Ersatzabgabe geleistet werden. Für die Organisation des Notfalldienstes soll eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Mit der Revision wurden neu Themen aus folgenden Bereichen im Gesundheitsgesetz verankert.

- Palliative Care;

- Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
- Forschung, Fortpflanzung, Transplantation und Obduktion.

Auch die Gesundheitsförderung und Prävention werden im Gesetz angepasst. Zum Beispiel die Altersbeschränkung von 18 Jahren für Tabakprodukte und für Alkohol und Spirituosen. Es gilt neu nicht nur ein Verkaufsverbot sondern auch ein Abgabeverbot. Zudem wird die Plakatwerbung für Tabakprodukte und Alkohol auf öffentlichem Grund verboten.

In Bezug auf Disziplinarmassnahmen sind Sanktionen heute nur in Extremsituationen möglich. Neu ist der Entzug der Berufsausübungsbewilligung bei schweren oder wiederholten Verfehlungen möglich. Kontrollbehörden können neu auch weniger einschneidende Verwaltungs- und Disziplinarmassnahmen verfügen. Vernehmlassung

49 Vernehmlassungsantworten sind eingegangen. Eine Mehrheit von 29 Vernehmlassenden unterstützen die Gesetzesvorlage im Grundsatz. Die Vernehmlassenden sind grossmehrheitlich dafür, dass das aktuelle Gesetz veraltet ist und diverse Lücken aufweist. Positiv beurteilt werden die Stärkung der Patientenrechte, der Gesundheitsförderung und Prävention. Auch deutlich unterstützt werden das Schutzalter 18 Jahre und das Abgabeverbot für Tabakprodukte und Alkohol. Von vielen Vernehmlassenden wird kritisch beurteilt:

- dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden erst in einer nächsten Revision angegangen wird;
- die zunehmende Kompetenzen des Regierungsrats:
- die Regeldichte;
- dass dem Kantonsspital mehr unternehmerische Freiheiten und einen grösseren finanziellen Spielraum bei Um- und Neubauten gegeben wird.

Die Vernehmlassungseingaben haben zu einigen Änderungen der Gesetzesvorlage geführt. Der Regierungsrat hat die Eingaben sehr genau betrachtet und wo sinnvoll Anpassungen vorgenommen. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat sich der Regierungsrat zum Beispiel entschieden, die Hausärztinnen und Hausärzte von den Legalinspektionen zu befreien. Die Legalinspektionen sollen bei Verhinderung des Kantonsarztes künftig über externe Personen der Organisationen sichergestellt werden.

## Kommissionsarbeit

Die Kommission hat die Revision des Gesundheitsgesetzes an einer ganztätigen und einer halbtägigen Sitzung intensiv beraten. Die Kommission hat festgestellt, dass die Revision unter grossem Fachwissen und mit Einbezug von Fachpersonen sehr seriös angegangen und vorbereitet wurde. In der über 100-seitigen Botschaft wurden alle relevanten Aspekte beziehungsweise die einzelnen Bereiche des Gesundheitswesens genau erläutert und sehr gut begründet. An dieser Stelle spreche ich den an dieser Gesetzesrevision Beteiligten aus der kantonalen Verwaltung der beste Dank aus.

Auch in den Kommissionssitzungen haben diese Fachpersonen aus dem Gesundheitsamt und dem Rechtsdienst die Gesetzesänderungen sehr gut erläutert. Die doch sehr komplexe Gesetzesmaterie wurde für alle sehr verständlich dargelegt.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, dass zwingend ein praktizierender Hausarzt im Spitalrat vertreten sein muss, da sie als Zuweiser eine wichtige Funktion für das Spital wahrnehmen. Nach Meinung des Regierungsrats sollen die einzelnen Vertretungen im Spitalrat nicht explizit im Gesetz aufgeführt werden, weil sonst auch alle andern abzudeckenden Funktionen erwähnt werden müssen. Regierungsrat Hans Wallimann hat als Gesundheitsdirektor der Kommission versprochen, die Vertretung der Hausärzte, welche auch ihm sehr wichtig erscheint, mit den Grundsätzen der Corporate Governance sicherzustellen. Er hat weiter versichert, unbedingt zu gewährleisten, dass ein praktizierender Arzt im Spitalrat vertreten ist. Aufgrund dieses Versprechens hat die Kommission darauf verzichtet, eine Sicherstellung dieser Vertretung im Gesetz vorzunehmen.

In Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d wird dem Spitalrat die Kompetenz über die Verwendung des spitaleigenen Fonds erteilt. Dabei handelt es sich nicht um Eigenmittel. Diese Fondsgelder stammen von Menschen, welche dem Kantonsspital Geld vermacht haben. In diesem Fonds liegen also keine Gelder aus der Staatskasse.

In Artikel 8 wird die Kompetenz über die Wahl und Abberufung des Spitalrates vom Kantonsrat an den Regierungsrat delegiert. Diese Kompetenzverschiebung hat die Kommission intensiv diskutiert. Ein Antrag, die Kompetenz zur Wahl des Spitalrats beim Kantonsrat zu belassen wurde mit 6 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Bei den Bewilligungsvoraussetzungen in Artikel 34 wurde in der Kommission diskutiert, ob auf Kosten der gesuchstellenden Person Begutachtungen angeordnet werden können. Ein Antrag betreffend dieser Kosten beziehungsweise auf die Kostenabwälzung zu verzichten, wurde abgelehnt.

In Artikel 69 wird die Durchführung von Testkäufen geregelt, welche in der Kommission zu längeren Diskussionen geführt hat. Die Kommission hat sich mit 7 zu 3 Stimmen für diese Testkäufe ausgesprochen. Es ist eine präventive Massnahme. Eine gesetzliche Grundlage wird geschaffen, damit im Wiederholungsfall strafrechtlich dagegen vorgegangen werden kann. Die Gemeinden haben mit diesen Testkäufen sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Testkäufe führen zu einer

wesentlichen Verbesserung der Situation. Die Verkaufsvorschriften werden wesentlich besser eingehalten. Die präventive Massnahme zeigt ihre Wirkung.

Die Kommission hat mehrere Änderungen vorgenommen. Ich komme in der Detailberatung noch auf diese Änderungsanträge zu sprechen.

Die Kommission hat einstimmig dem revidierten Gesundheitsgesetz zugestimmt.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf dieses Geschäft einzutreten und zuzustimmen. Im Namen der SP-Fraktion empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Gesetzesvorlage zuzustimmen

**Dr. Spichtig Leo**, Alpnach Dorf (CSP): Die CSP-Fraktion ist für Eintreten. Das Gesundheitsgesetz soll revidiert werden. Auch wenn nicht so viel Essentielles geändert wurde. Das alten Gesetz bestand aus 57 Artikel (Stand 2011) und das neue hat nun mit den Übergangsbestimmungen 81 Artikel. Man hat jedoch einige Verordnungen gekürzt oder weggelassen.

Die CSP-Fraktion erwähnte schon in der Vernehmlassung, dass der Kanton für die Planung und das Konzept vom Gesamtangebot zuständig sein sollte und dies in der neuen Version dies zu wenig zum Tragen gekommen ist. Das Thema der Aufgabenteilung, wie auch die Festlegung einer Versorgungskette scheint uns sehr wichtig. Hier erwarten wir konkrete und ausgearbeitete Vorschläge der Arbeitsgruppe, welche die Versorgungskette im Pflegebereich und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden untersucht. Wir möchten nicht noch einmal 24 Jahre warten bis die notwendigen Schritte auf Gesetzesebene umgesetzt werden.

Vor 24 Jahren wurde eine letzte Revision des Gesundheitsgesetzes durchgeführt. Genau so lange bin ich als praktizierender Arzt in Obwalden tätig. Wir Ärzte, das Spital, die Therapeuten, die Institutionen sowie wie Pflegeheime, Spitex etcetera haben sich in den letzten 24 Jahren an vieles anpassen müssen. Eine Modernisierung und Anpassung des Gesundheitsgesetzes ist notwendig. Ich nenne da nur die wichtigsten Änderungen:

- Leistungsabrechnungen: Einführung Tarmed (Unterhalt und Weiterentwicklung der Tarifstruktur), DRG (diagnosebezogene Fallgruppen) und Pflegefinanzierung.
- Neue Gesetze: 1996 kam das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) wurde eingeführt. Im 2000 wurde das Heilmittelgesetz und im 2006 das Medizinalberufsgesetz verabschiedet.

Ich erlaube mir, als einziger Arzt in diesem Parlament, ein paar Gedanken zu diesem neuen Gesetz zu machen. Ich versuche mich kurz zu halten. Zu gewissen Fragestellungen und neuralgischen Punkten werde ich mich später in der Detailberatung immer wieder äussern.

Ich gehe in der Zeit etwas zurück, nicht ganz zu Niklaus von Flüe, welcher von 1417 bis 1487 hier gelebt hatte, Im Jahre 1525 entstand auf der heutigen Spitalmatte das erste Spittel in Obwalden, natürlich aus hygienischen Gründen nicht gerade neben dem Siechenhaus.

Ich gehe ins Jahr 1596 zurück. Ich zitiere aus dem Pflichtenheft des Spittelers (sozusagen der heutige CEO) aus dem Jahre 1596: «Hienach Stad die Ordnung des Spitals zu Sarnen, so ein Landammann und Rat gesetzt hat im Jahr 1596. Zuerst soll der Spitalmeister Treue und Ehre versprechen, an Eides staad, dass er sein Haus getreulich führen und mit Rat, Vernunft und Ehre verwalten wolle. Nach seinem Vermögen, seinem Können, ist er angehalten, die nachfolgenden Artikel mit Fleiss und Genauigkeit zu beachten. Er solle treulich den Armen und Kranken schauen und ihnen das Beste antun. Nach seinem Vermögen, seinem Können, soll er den Armen anständige Speisen geben. Er soll auch in keiner Weise Geschenke annehmen. Ferner gehört es sich für ihn, dass er die Bettler und Landfahrer, Frauen und Männer, Junge und Alte betreut, wie hernach geschrieben.»

Es wird dann beschrieben, wie viel Brennholz und wie viel Geld er bekommen soll, zum Beispiel drei Gulden in bar jährlich. Er soll auch für Ruhe sorgen.

Ich zitiere noch einmal: «Der Meister soll auch keine zusammenlegen, die nicht Eheleute sind. Er solle auch keine länger als drei Nächte Herberge haben, sondern nach drei Nächten sollen weggewiesen werden, mit der Auflage, dass er frühestens nach 14 Tagen wieder Herberge erhalte. Es sei denn die Sache, dass einer krank sei und nicht wandeln könne.»

Auch für die Prophylaxe lassen sich einige Artikel herauslesen: «Der Spitalmeister oder seine Frau soll die Bettler morgens und abends ermahnen, fünf Pater Noster und fünf Ave Maria und einen Glauben zu beten. Sie sollen Gott dem Allmächtigen in seinen bitteren Leiden Lob und Dank aussprechen und für die Hilfe und Unterstützung allen jenen danken, die durch ihre Almosen an das Spital diese Hilfe ermöglicht haben. Seien diese noch lebendig oder schon tot.»

Die CSP-Fraktion erachtet die neuen Artikel der Prävention, wo auch die Eigenverantwortung angesprochen wird im neuen Gesetz, als sehr wichtig. Bereits im Jahr 1596 wurde erwähnt: «... dass nicht Alkohol getrunken werden darf im Spital. Es solle keine Völlerei geben, sonst gebe es Busse. Keine Spiele dürfen im Spital gemacht werden.» Der Alkoholkonsum wurde bereits damals angesprochen. Auch später werden wir bei den Artikeln 65 bis 70 unter dem Kapitel Gesundheitsförderung und Prävention darauf zurückkommen.

Warum zitiere ich aus dieser Zeit? Es ist immer wieder wichtig, wenn wir in der Politik in die Geschichte zurück gehen. Diese Angaben habe ich aus dem grossartigen Werk von unserem Arztkollegen Dr. Andreas Anderhalden entnommen, aus dem kürzlich im Mai 2015 erschienen Buch «vom Siechenhaus zum Kantonsspital». Viele Grundsätze für ein gutes, gerechtes, soziales Gesundheitsgesetz sind aus diesen alten Schriften herauszulesen.

Ich ziehe nur ein paar wichtige Themen, Sätze aus dieser über 400 jährigen Verordnung heraus. Diese sind meiner Meinung nach auch heute noch sehr wichtig wenn wir über Gesetzesrevisionen im Gesundheitswesen sprechen und diskutieren.

Erstes Thema: Mit bestem Wissen und Können handeln, behandeln; heute würden wir sagen: good medical practice. Man hat sich hier im Artikel 34 klar und gut über die Bewilligungsvoraussetzungen für Medizinalpersonen und für Praxen geäussert. Man hat sich dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe und der Psychologieberufe angepasst.

Auch im Artikel 35 ist klar aufgeführt, dass der oder die Behandelnde alle Kranken gleich versorgen soll und keine Geschenke annehmen kann. Das WZW-Prinzip wird beschrieben: Wir sollten nach Wirksamkeit, nach Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit arbeiten.

Ein kleiner Exkurs zum Budget des Regierungsrats und die Kompetenzerhöhung, die wir hier festlegen. Unser Kantonsspital soll schnell und gut handeln, obwohl es eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist. Die CSP-Fraktion befürwortet, dass man die Kompetenzerweiterung dem Regierungsrat zugesteht.

In dieser sich schnell verändernden Gesellschaft, in welcher sich die Bedürfnisse ebenfalls ändern können, muss man auch agil und rasch reagieren können. Ich sage das hier nicht zum ersten Mal: man soll nicht Anschaffungen machen, nicht um «auf Teufel komm raus», mehr Umsatz bolzen. Es geht um bessere Qualität in der Diagnostik und in der Arbeit des Personals zu haben. Man muss dem Personal auch gute moderne Werkzeuge anbieten können, um ausgebildete Mitarbeiter zu finden. Wir haben ein Ressourcenproblem vor allem in der Besetzung bei den Hausarztpraxen auf dem Land.

Auch die Zweckmässigkeit ist in diesem Gesetz erwähnt: Der Kanton und die Gemeinden sind verpflichtet unserer Bevölkerung eine Grundversorgung zur Verfügung zu stellen, sei dies ambulant oder stationär. Wir haben an unserem Spital jetzt einen Computertomographien (CT) und seit diesem Frühjahr auch ein Magnetresonanztomographen (MRT). Ist das noch Grundversorgung? Ich und die meisten meiner Berufskollegen sagen ganz klar «Ja».

Diese Geräte wie auch andere Errungenschaften in der Medizin sollen vor allem der Zweckmässigkeit die-

nen. So dürfen wir diese Apparate nicht als Amortographen benutzen (Instrumentale Medizin, welche nur zum Verdienen angeschafft wird). Die Behandelnden müssen Verantwortung übernehmen, aber auch die zu Behandelnden. Wir müssen erklären, dass es unnötig ist den Patienten in diesen Geräten öfters zu untersuchen. Das hat keine Auswirkung auf den Behandlungsplan. Umsatz kostet mehr und wer bezahlt die vermehrten Kosten? Dies tun die Versicherten mit höheren Krankenkassenprämien.

Fazit: das Spital ist verpflichtet, eine gute Grundversorgung für unsere Bevölkerung zu garantieren. Wir wollen eine gute Qualität und eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Über 350 Leute arbeiten in unserem Kantonsspital. Die Meisten haben einen kurzen Arbeitsweg. Das steigert die Lebensqualität und schont die Natur. Sie verdienen bei dieser Arbeit Geld und zahlen hier Steuern.

Ich komme zum zweiten Punkt aus dem Zitat der Verordnung des Spittelers. Da heisst es unter anderem: «Sie sollen fünf Pater Noster und fünf Ave Maria beten, man soll auch dankbar sein, wenn man in seinem bitteren Leiden Hilfe erhält und man solle abends auch ruhen ...».

Für mich sind das auch wichtige Hinweise auf die Selbstverantwortung des einzelnen Bürgers, der Patienten. Es sind Vorschläge für die Prävention, welche der Patient selber übernehmen muss. Dies ein paar teils persönliche aber auch klare Äusserungen die ich für die Ärzteschaft gemacht habe.

Ich erwähne ein paar allgemeine Bemerkungen im Eintreten. Zu den anderen Artikeln melde ich mich in der Detailberatung.

a) So ist in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b erwähnt: «dass der Kanton für die Gewährleistung der ambulanten und stationäre Versorgung finanzielle Mittel für Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen tätigen Personen, Organisationen zur Verfügung stellen kann». Das ist sehr gut so. Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit dem Regierungsrat im Namen der Ärzteschaft bedanken. Vor fünf Jahren wurde damit der Grundstein für die Notfallpraxis im Kantonsspital gelegt. Der Regierungsrat hat uns Ärzte ein Reglement über den ambulanten ärztlichen Notfalldienst im Kanton Obwalden erarbeiten lassen, welches er genehmigt hat. Er hat uns mit entsprechenden finanziellen Mitteln unterstützt. Mit unserer Notfallpraxis haben wir eine Win/Win/Win Situation, ein dreifacher Gewinn. Wir Ärzte können an den Wochenenden mit der Unterstützung des Spitals den ambulanten Notfall übernehmen. In der Nacht geht das Telefon zuerst zum Notfallassistenten im Spital und wir werden nicht wegen jeder Bagatelle geweckt. Andererseits wird die Notfallaufnahmestation vom Spital durch uns massiv entlastet. Wir behandeln pro Tag im Durchschnitt 20 bis 25 Notfälle im Spital. Mitten in unserem Kanton hat der Patient eine funktionierende Notfallstruktur, die er benutzen kann.

b) Modernisierung des Gesundheitsgesetzes

Wie Sie wissen, haben wir in der Schweiz vor allem in ländlichen Regionen grosse Probleme gute Praxisnachfolger zu organisieren und zu erhalten. In den letzten fünf Jahren sind fünf Praxisübernahmen gescheitert. Anders gesagt, meistens ausländische Ärzte, welche eine lange eingesetzte Praxis übernommen haben, sind schon wieder gegangen. Der Arztberuf, aber auch die Berufe im Gesundheitswesen, fordern sehr viel. Die meisten Menschen welche in Gesundheitsberufen arbeiten, sind auch bereit sehr viel zu leisten. Somit ist es sehr wichtig, dass für unsere zukünftigen Berufskolleginnen und Berufskollegen und allen Gesundheitsfachfrauen und -männern ein gutes und nachhaltiges Gesetz geschaffen werden kann. Präzis formulierte Artikel, welche möglichst keine Formulierungen mit «kann, gegebenenfalls und eventuell und etcetera» enthalten sollen.

Es ist wichtig, dass wir auch die Neuformulierungen von unserem neuen Gesetz auf diese eigentlich nicht erfreuliche Tatsache abstützen. Es ist momentan schwierig gute Personen im Gesundheitsbereich zu finden.

Ich habe nun doch etwas lang referiert, auch mit den Zitaten aus der historischen nicht hysterischen Zeit. Ich hoffe Sie entschuldigen mich.

Die CSP-Fraktion ist für Eintreten. Zu den Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission, der SP-Fraktion und der FDP-Fraktion wird sich die CSP-Fraktion jeweils bei den entsprechenden Artikeln äussern.

Ich halte mich an Martin Luther (1483 – 1546, deutscher Theologe und Reformator): «Tritt fest auf, machs Maul auf, hör bald auf».

Wyler Daniel, Engelberg (SVP): Mit dem vorliegenden Entwurf für ein neues Gesundheitsgesetz konnten viele Regelungen getroffen werden, welche nötig sind und den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. Bereits in der vorberatenden Kommission hat die SVP-Delegation darauf hingewiesen, dass eine Verschiebung der Kompetenzen vom Kantonsrat hin zum Regierungsrat stattfindet, was wir nicht befürworten können. Wahrscheinlich ist sich der Kantonsrat gar nicht bewusst, dass er damit nicht nur an Einfluss, sondern auch die Mitsprache an Möglichkeiten und Rechten verliert. Da wir mit den entsprechenden Anträgen in der Kommission keinerlei Unterstützung erhalten haben, werden wir nicht mehr darauf eingehen. Lediglich

bei der Detailberatung werden wir zu einzelnen Artikeln bei Bedarf Voten abgeben.

Die SVP-Fraktion bedauert die schwindende Mitsprache- und Einflussmöglichkeit, unterstützt im Grossen und Ganzen aber den Gesetzesentwurf und ist für Eintreten.

Limacher Christian, Alpnach Dorf (FDP): Die Revision des Gesundheitsgesetzes liegt vor uns. Sie haben festgestellt, dass dies eine umfangreiche und komplexe Vorlage ist. Die Vorredner haben bereits ausführlich berichtet. Ich werde mich davor hüten, in zusammenfassender Form noch einmal darüber Bericht zu erstatten

Die FDP-Fraktion ist grundsätzlich mit der Revision des Gesundheitsgesetzes einverstanden. Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion liegt vor. In der Detailberatung werden wir dazu Stellung nehmen. Es erscheinen uns einige Artikel in diesem Gesetz überflüssig. Als Beispiel sind dies Artikel, welche bereits in einem übergeordneten Recht geregelt sind und nicht zwingend im Gesetz wiederholt werden müssen. Wir behalten uns vor, in der zweiten Lesung einen Änderungsantrag, um Streichung von gewissen Artikeln zu beantragen.

Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und wird dem Gesetz und den Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission zustimmen.

**Keiser Urs,** Sarnen (CVP): Kommissionspräsident Max Rötheli hat Ihnen eine gute Zusammenfassung zur Vorlage Gesundheitsgesetzrevision gegeben. Ich lasse in meinem Votum bewusst Wiederholungen weg und möchte zu einigen Aspekten Präzisierungen anbringen.

In der CVP-Fraktion kamen wir in verschiedenen Geschäften immer wieder auf die hohen Kosten im Gesundheitswesen zu reden.

Ich gehe mit unserem Regierungsrat Hans Wallimann einig: Das Gesundheitswesen wird immer teurer. Fortschritt, demografische Veränderungen und Erwartungshaltungen der Menschen tragen dazu bei. Wir dürfen dies nicht fatalistisch akzeptieren! Es gibt durchaus viele Möglichkeiten, damit die Kosten dieses Gesundheitswesens nicht vollständig entgleisen. Dazu braucht es aber für die ganze Schweiz eine Vision mit einer Strategie und medizinische Leitlinien für die wichtigen Mitbewerber auf dem Markt. Leider habe ich im nationalen Wahlkampf keine Aussagen dazu gehört. Es gibt bei der Überversorgung ein grosses Sparpotenzial. Es gibt viele Faktoren, welche diese Überversorgung fördern und viele Barrieren, die eine Reduktion verhindern. Das Hauptproblem ist, niemand wird für das Sparen im Gesundheitswesen belohnt.

Auf kantonaler Ebene können wir diese Eckpfeiler des Gesundheitswesens nicht wirklich beeinflussen. Hier können wir bestenfalls Kostenüberwälzungsstrategien anwenden, was aber im Endeffekt auch nichts verändert, ausser, dass aus einer andern Kasse bezahlt wird. Wir haben eine Gesetzesvorlage, welche unserem Kanton jetzt und in den kommenden Jahren gute Leitplanken vorgibt.

#### Betriebsform unseres Kantonsspitals

Es wurde in der Vorlage auf grundlegende Veränderungen verzichtet.

Seit es Spitäler gibt, ringen Pflege, Ärzte und Verwaltung um die Vorherrschaft. Das wäre eigentlich zum Vorteil der Patienten. Mit der Fallpauschale hat das Management gewonnen. Es wird von den Verwaltungen Druck gemacht, möglichst viele Untersuchungen durchzuführen. Die Spitaldirektionen sagen: Wir sind vom System her gezwungen zu wachsen. Das ist Ausdruck der fehlenden Gesundheitsstrategie Schweiz, die ich erwähnt habe. Der Preis für ein einzelnes Spital kann nur sinken, wenn sich die Menge vergrössert. So wird der Mensch zur Ressource für die Betriebsoptimierung. Da möchte ich als Bürger nicht, dass das Spital eine Aktiengesellschaft (AG) oder sonst privatisiert wird. Es ist in dieser Entwicklung gut, wenn nicht alles so schnell geht. Unser Spital hat mit dem neuen Gesetz einen angemessenen Spielraum für strategierelevante Projekte.

Insgesamt findet es die CVP-Fraktion gut, wenn das Spital nicht entpolitisiert wird. Wenn es also eine unabhängig öffentlich rechtliche Anstalt bleibt. Das würde auch von der Obwaldner Bevölkerung kaum goutiert, wenn nach dem Bekenntnis zum Spital, zum Standort und zum neuen Bettentrakt, das jetzige System geändert würde.

Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung im Gesundheitswesen

Gewisse Formulierungen im gegenwärtigen Recht sind nicht mehr konform. Die Grundtendenz geht zu offeneren Formulierungen – von einer Meldepflicht zu einem Melderecht über. Besonders wenn die Fachperson einem strafrechtlichen Berufsgeheimnis untersteht.

## Notfalldienst

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sind zur Mitarbeit verpflichtet. Besonderes den Hausärzten ist es ein grosses Anliegen, dass Ärzte nicht aus irgend welchen Gründen von dieser Plicht zum Notfalldienst dispensiert werden können. Dadurch würde sich der obligatorische Notfalldienst auf immer weniger Schultern verteilen. In Artikel 42 werden wir uns dazu melden. Kantonsrat Dr. Leo Spichtig hat dies bereits erwähnt.

Für die Ärzte bleibt die bewährte Praxis mit der Medikamentenabgabe bestehen, was in unserem Kanton Sinn macht. Das heisst, dass der Arzt selber Medikamente abgeben kann und nicht ein Rezept für eine Apotheke ausstellen muss. In anderen Kantonen, wie zum Beispiel im Tessin oder im Aargau, wird dies anderes gehandhabt. Dort erhält man vom Arzt ein Rezept für das Medikament und anschliessend muss man dies in der Apotheke kaufen. Medikamente und die Kontrolle von diesen Medikamenten sind auf Bundesebene reglementiert. Hier braucht es keine eigene kantonale Gesetzgebung.

#### Praxisübernahmen / Ausbildung

Ein weiteres zentrales Anliegen des Vereins OW-cura (Obwaldner Ärzte) sind Praxisübernahmen, die nachhaltig sein sollten. In den letzten Jahren sind viele davon gescheitert. Das ist ein wichtiger Pfeiler der Grundversorgung im Kanton. In der Schweiz müssen mehr Ärzte ausgebildet werden. In der Schweiz haben in diesem Jahr im Numerus Clausus Test wieder nur 800 von 2600 Kandidaten oder Kandidatinnen diese Prüfung bestanden. Bei den gescheiterten Praxisübernahmen, die Kantonsrat Dr. Leo Spichtig erwähnt hat, geht es ausschliesslich um ausländische Ärzte. Sie können sich selber ein Bild machen, ob es Sinn macht, wenn wir die Ärzte selber ausbilden oder im Ausland holen.

Rechte und Pflichten der Patienten sind neu direkt im Gesetz verankert und nicht wie vorher nur auf Stufe Verordnung geregelt. Ein ganz zentraler Punkt dazu ist die Eigenverantwortung der Patienten oder Menschen. In diesem Punkt war sich die Kommission einig.

Es geht auch um Erwartungshaltungen gegenüber der Medizin. Macht und Faszination aber auch Hoffnung auf Fortschritt und Technik müssen die Menschen grundsätzlich überdenken. Wir brauchen die Wiedereinführung der Endlichkeit in unserm Gesundheitswesen. Wir werden beim Thema Palliative Care (Langzeitpflege und Sterbebegleitung) sicher noch darauf zu sprechen kommen.

#### Gesundheitsförderung und Prävention

Gesundheit und das Gesundheitsversorgungssystem ist nicht das Gleiche. Alle wissen, wenn die Gesundheit nicht mehr da ist, ist der ganze Mensch physisch, psychisch und sozial stark beeinträchtigt. Das Gesundheitsversorgungssystem, das uns so viele Milliarden kostet, hat aber höchstens zu 25 Prozent etwas mit Gesundheit zu tun. Das zeigen Studien. Was einen bedeutend grösseren Einfluss auf die Gesundheit hat, sind sozialökonomische Bedingungen, Lebensstil, Ökosystem und Klima, genetische Veranlagung, Elektrosmog und Lärmbelastung, Arbeitsplatzzufriedenheit, Ernährung und Bewegungsarmut. Ein kleiner Gratistipp: Nicht Rauchen und genug Bewegen ist übrigens das Billigste, was wir für unsere Gesundheit tun können.

Deshalb ist der Aspekt der Prävention so wichtig. Es ist gut, dass es hier eine Ausdehnung über den Suchtund Drogenbereich hinaus gibt. Konkret Altersbeschränkung für Tabakprodukte und hochprozentigen Alkohol ab 18 Jahren, zusätzlich ein Plakatverbot für Tabakprodukte und Alkohol auf öffentlichem Grund. Es ist klar, dass das nur einige von vielen Massnahmen sind, die für eine nachhaltige Prävention wichtig sind. Zum Schluss möchte ich mich bei den Akteuren bedanken, welche diese Vorlage für das Parlament vorbereitet haben. Man spürt ein grosses Knowhow bei den Verantwortlichen im Gesundheitsdepartement. Ein grosses Dankeschön an das gesamte Team von Regierungsrat Hans Wallimann. Man darf auch ruhig die Namen nennen, welche bei der Erarbeitung dabei waren: Es waren dies Patrick Csomor, Lukas Widmer, Werner Gut und Seraina Grünig.

Für die CVP-Fraktion ist Eintreten unbestritten und ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Furrer Bruno, Lungern (CVP): Sparen ist momentan ein grosses Thema auf Bundes-, Kantons-, wie auch auf Gemeindeebene. Überall sollen Einsparungen gemacht werden. Es scheint mir jedoch, im Gesundheitswesen gibt es keinen Sparwillen. In der Gesundheit will niemand Sparen und die Politik will der Bevölkerung auch keine unpopulären Massnahmen schmackhaft machen.

Krankenkasseprämien steigen im Schnitt um 5 Prozent. 2012 hat man gemäss dem Bundesamt für Statistik in der Schweiz für Gesundheitskosten pro Kopf und pro Monat Fr. 708.- ausgegeben. Inzwischen sind drei Jahre vergangen und dieser Betrag wird sich gegen Fr. 800.- bewegen. 1997 waren dies noch Fr. 450.-. Von diesen Gesundheitskosten entfallen 2012 78 Prozent auf stationäre und ambulante Behandlungen. Was hat dies mit unserer Vorlage zu tun? Der Kanton steht in einem Dilemma. Einerseits stellt der Kanton erhebliche finanzielle Mittel im Gesundheitswesen für das Spital zur Verfügung. Andrerseits muss das Spital konkurrenzfähig bleiben und betriebswirtschaftlich möglichst gut wirtschaften. Es wird sicher nicht an Leistungen gespart und damit steigen auch die Kosten. Im Jahr 2014 haben wir im Kantonsrat der Anschaffung eines Magnetresonanztomographen (MRT) für das Kantonsspital zugestimmt. Ein halbes Jahr später musste die Kältetechnik des Kantonsspitals aus Folge dieser Anschaffung angepasst werden. Das MRT ist nun im Einsatz. Es wird und es muss sich auch für das Kantonsspital auszahlen. Für die Gesundheitskosten in der Gesamtbetrachtung wird es zum Kostentreiber. Die Krankenkassenprämien werden auch weiterhin munter in 5 Prozent-Schritten ansteigen. Vor allem für Familien werden diese Kosten immer mehr zur grossen Belastung werden. Gleichzeitig werden wir im Kantonsrat über die Kürzungen bei der Prämienverbilligung diskutieren.

Wir haben in dieser Vorlage drei Artikel, in jenen hohe Kompetenzen an den Spitalrat und den Regierungsrat abgetreten werden. Dies ist in den Artikeln 5, 8 und 12 geregelt. Vor allem in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben e, bei Um- und Neubauvorhaben bis zu einer Million Franken kann aus eigenen verfügbaren Mitteln, der Spitalrat mit dem Regierungsrat zusammen befinden. Diese Kompetenz ist für mich entschieden zu hoch, da solche Projekte keine zeitliche Dringlichkeit aufweisen. Solche Entscheide gehören für mich in ein Kantonsparlament. In diesem Punkt habe ich festgestellt, dass ich relativ nahe zur SVP-Fraktion stehe.

Da keine Mehrheitsmeinung aus der Kommission zu diesem Punkt gekommen ist, werde ich auf einen entsprechenden Antrag verzichten. Es wird am Parlament liegen über die Festlegung des Globalkredits oder wie es in Zukunft heissen wird, jährlicher leistungsbezogener Kredit, die Eigenkapitalhöhe des Kantonsspitals zu steuern. Wenn es jedoch in diesen Punkten einen Antrag gibt, in welchen man die Kompetenzen nicht so stark erhöht, werde ich diese unterstützen.

**Gerig-Bucher Regula**, Alpnach Dorf (CSP): Ich möchte mich kurz halten. Mein Parteikollege Kantonsrat Dr. Leo Spichtig hat bereits sehr ausführlich berichtet. Ich möchte auf einen Punkt hinweisen.

Die demografische Entwicklung und damit verbunden eine starke Zunahme an pflegebedürftigen Menschen bringen uns neue und grosse Herausforderungen. Mit der aktuellen Gesetzgebung sind dafür die Gemeinden verantwortlich. Der Kanton übernimmt höchstens Koordinationsaufgaben. Für diese Kantonsaufgabe haben wir in der Vernehmlassung die Schaffung eines kantonalen Pflegeverantwortlichen gefordert. Dieser wäre für die Beratung der Behörden, die Entwicklung, die Koordination der Angebote zuständig gewesen. Eine weitere zusätzliche Aufgabe wäre der Vollzug der Kontrolle der involvierten Leistungserbringer. Eine Aufgabe die im vorliegenden neuen Gesetz unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d als Kantonsaufgabe definiert wird.

Die CSP-Fraktion wird diesen Vorschlag eines kantonalen Pflegeverantwortlichen zu einem späteren Zeitpunkt, wenn es um die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden geht, wieder einbringen.

Wallimann Hans, Regierungsrat (CVP): Sie spüren vielleicht meine Freude, dass alle Parteien auf das Gesundheitsgesetz eintreten werden. Wenn auch kritische Voten kommen, gehört dies dazu. Es wurde erwähnt, dass es ein komplexe sehr umfangreiches Thema ist. Ich danke all den Personen, welche über zwei Jahre an diesem Projekt auf hohem Niveau gearbeitet haben. Heute können wir ein Gesetz beraten, das sich sehen lassen kann.

Wenn auch die vorgehenden Voten ausführlich waren und der Kommissionspräsident eine umfangreiche Einleitung machte, möchte ich im Namen des Regierungsrats auch als Gesundheitsdirektor allen Akteuren ganz herzlich danken. Das neue Gesundheitsgesetz ist ein wichtiger Schritt für den Kanton Obwalden. Ich möchte unterstreichen, ergänzen und erläutern.

Das geltende Gesundheitsgesetz ist fast ein Viertel Jahrhundert alt. Es wurde 1991 in Kraft gesetzt. In diesen 24 Jahren hat sich sehr vieles verändert. Gerade im Gesundheitswesen hat in den letzten Jahren ein grosser Entwicklungsschub stattgefunden. Ich möchte an einem Beispiel aufzeigen, was in der Operationstechnik für Fortschritte gemacht wurden: Wenn jemand Gallensteine operieren musste, dann wurde ein langer Rippenbogenschnitt gemacht und bei der Leber wurde der Gallensteinsack entfernt und der lange Schnitt musste genäht werden. Der Aufenthalt im Spital betrug rund drei Wochen. Anschliessend durfte man noch nicht arbeiten und nichts heben. Der Arbeitsausfall betrug etwa fünf bis sechs Wochen. Heute mit der sogenannten Knopflochtechnik (laparaskopische Operation) gibt es einen Schnitt von 4 Zentimetern. In der Regel beträgt der Spitalaufenthalt zwei Tage und schon nach wenigen Tagen kann man wieder Arbeiten und steht der Volkswirtschaft zur Verfügung. Das sind Unterschiede, die man berücksichtigen muss. Wir können nicht wieder zurück auf den Rippenbogenschnitt gehen. Es werden heute Techniken eingesetzt, welche teurer sind. Unsere gesetzlichen Grundlagen sind selbstverständlich nicht so überholt wie die Operationstechniken. Mit Teilrevisionen des Gesetzes konnten wir auf die dringendsten Probleme reagieren. Es besteht zweifelsohne Handlungsbedarf an verschiedenen Orten.

Oberstes Ziel der Gesetzesrevision war es, das Gesundheitsgesetz zu modernisieren. Das heisst die gesetzlichen Grundlagen sind an die aktuellen und zukünftigen kantonalen und regionalen Bedürfnisse anzupassen. Es sollten hauptsächlich die rechtlichen Grundlagen revidiert werden und nicht das Gesundheitswesen an sich. Oder anders ausgedrückt: Eine neue moderne rechtliche Grundlage, mit der wir das bestehende Gesundheitswesen sach- und fachgerecht sowie pragmatisch handhaben können.

Ich bin der Meinung, dass wir mit dem vorliegenden Gesetz, diesen Bedürfnissen gerecht werden. Dies wurde übrigens auch von einer klaren Mehrheit der gut 50 Vernehmlassungsteilnehmenden sowie der kantonsrätlichen Kommission so gesehen.

Zu einigen Revisionspunkten will ich mich wie folgt äussern:

## Kantonsspital

Die Rechtsgrundlagen betreffend die Organisation und die Zuständigkeit des Kantonsspitals werden einer

moderaten Modernisierung unterzogen. Ziel ist es, die politischen Verfahren pragmatischer und flexibler zu gestalten. Die Rechtsform einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, was sich die Spitalleitung und die Aufsichtskommission wünschen würden, soll jedoch jetzt noch gewahrt werden. Wie lange das der Fall sein wird, soll offen bleiben. Das Ausmass der unternehmerischen Tätigkeit ist und bleibt begrenzt. In unserer Fraktion kam auch von jungen Kantonsratsmitgliedern diesbezüglich eine andere Haltung an den Tag. Ich bin überzeugt, dass dies in den nächsten Jahren thematisiert wird.

In der Vernehmlassung wurde ersichtlich, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Kantonsspital für mehr unternehmerische Freiheiten skeptisch hinterfragt wurden. Das Kantonsspital selber betonte hingegen die Wichtigkeit eines grösseren unternehmerischen Spielraums. Deshalb würde sie auch die Änderung der Rechtsform in eine selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt wünschen.

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass für ein konkurrenzfähiges und wirtschaftliches Kantonsspital die unternehmerischen Freiheiten gemäss Vorlage unabdingbar sind. Gleichzeitig erachtet der Regierungsrat einen Wechsel der Rechtsform zum aktuellen Zeitpunkt als nicht opportun. Die Rückmeldungen zeigten, dass die Vorschläge des Regierungsrats zwar akzeptiert werden, diese Änderungen aber auch mit Vorsicht und mit Zurückhaltung gegenüber weiteren Anpassungen gepaart sind.

Mehrmals wurde in der Vernehmlassung gefordert, die explizite Erwähnung der psychiatrischen Grundversorgung in Sarnen beizubehalten. Dieser Forderung ist der Regierungsrat nachgekommen. Wie Sie wissen, wird aktuell in einem Projekt abgeklärt, ob die gemeinsame Psychiatrie Obwalden/Nidwalden (PONS) inskünftig im Rahmen eines Betreibermodells mit der Luzerner Psychiatrie (lups) geführt werden könnte. Wie genau und ob dieses Projekt effektiv realisiert wird, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Die Bestimmungen im Gesetz wurden deshalb so formuliert, dass sowohl eine Psychiatrie als Abteilung des Kantonsspitals als auch ein Zusammenarbeitsprojekt mit dem Standort Sarnen im Rahmen eines Betreibermodells möglich wäre.

## Bewilligungspflichtige Berufe

Bei den bewilligungspflichtigen Berufen findet ein Systemwechsel statt. Die bewilligungspflichtigen Berufe werden nicht mehr einzeln aufgezählt, sondern mit einem neuen qualifizierten System definiert. Die neue Systematik zur Berufsausübungsbewilligungspflicht hat eine deutliche Unterstützung erfahren.

Handlungsbedarf wurde aber bei den Berufsausübungsbewilligungen von gewissen komplementärmedizinischen Tätigkeiten ausgemacht. Dies vor dem Hintergrund, dass die Bereiche Ayurveda-Medizin, Homöopathie, traditionelle chinesische Medizin und traditionelle europäische Naturheilkunde in absehbarer Zeit mit einem anerkannten Diplom Naturheilpraktiker/Naturheilpraktikerin ins Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG) aufgenommen werden.

Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, die Berufsausübungsbewilligungen dieser Fachausrichtungen in einer Übergangsbestimmung weitere sieben Jahre zuzulassen. Bis dahin sollte das Anerkennungsverfahren abgeschlossen sein, und die neuen Berufsausübungsbewilligungen können nahtlos ausgestellt werden.

## Amtsärztliche Tätigkeiten

Die Hausärztinnen und Hausärzte sollen gemäss neuem Gesundheitsgesetz von der Legalinspektion befreit werden. Diese Anpassung erfolgte ebenfalls aufgrund von Rückmeldungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Es ist ein grosses Bedürfnis der Hausärztinnen und Hausärzte, diese Untersuchungen künftig nicht mehr ausüben zu müssen. Künftig werden deshalb bei Verhinderung des Kantonsarztes und seiner Stellvertreter externe Personen oder Organisationen diesen Dienst sicherstellen. Eine Massnahme, die zu zusätzlichen Kosten führen wird. Bei den übrigen amtsärztlichen Tätigkeiten werden die Hausärztinnen und Hausärzte ausserdem nur noch in Ausnahmesituationen hinzugezogen. Das ist eine Entwicklung, dass sich die heutigen Leute nicht mehr praktisch rund um die Uhr zur Verfügung stellen können. Nicht weil sie nicht wollen, sondern weil sie nicht können.

## Bewilligungsfreie Tätigkeiten

Neu sind bewilligungsfreie Tätigkeiten, die gewerbsmässig ausgeübt werden, gegenüber dem Finanzdepartement sowie gegenüber den übrigen für den Bereich des Gesundheitswesens zuständigen kantonalen Behörden auskunfts- und meldepflichtig. Diese Pflicht wurde vereinzelt angezweifelt. Da der Kanton jedoch die Aufsicht über die Gesundheitsberufe zu wahren hat, ist diese Auskunfts- und Meldepflicht unbedingt notwendig. Werden von der Bevölkerung Probleme oder Missstände gemeldet, soll das Gesundheitsamt schnell mit den entsprechenden Personen Kontakt aufnehmen können und bei Bedarf Massnahmen ergreifen können. Der administrative Aufwand für die Meldepflicht hält sich in Grenzen, da ein elektronisches Meldeformular erstellt wird. Dieses kann über die Homepage bezogen und eingereicht werden.

#### Gesundheitsförderung und Prävention

Das gesundheitsschädigende Potenzial von Tabakund übermässigem Alkoholkonsum ist unbestritten. Neu wird deshalb neben einem Verkaufsverbot auch ein Abgabeverbot an nicht berechtigte Personen eingeführt. Bisher kannte der Kanton Obwalden zudem als einer der wenigen Kantone keine Altersbeschränkung für den Tabakkonsum. Er soll neu bei 18 Jahren liegen. Für diese Regelungen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention hat sich im Vernehmlassungsverfahren eine klare Mehrheit ausgesprochen.

#### Heilmittelrecht

Der Umgang mit Heilmitteln richtet sich im Wesentlichen nach der Heilmittelgesetzgebung des Bundes. Ein namhafter kantonaler Regelungsbedarf besteht einzig bei der Zulässigkeit der Medikamentenabgaben ausserhalb von Apotheken durch die Ärzteschaft. Diese sogenannte Selbstdispensation wird im Einklag mit der in der Region vorherrschenden Praxis beibehalten. Die Selbstdispensation hat im Vernehmlassungsverfahren ebenfalls fast uneingeschränkte Zustimmung erfahren.

## Insgesamt Verschlankung der Gesetzgebung

Viele Bestimmungen werden neu direkt im Gesundheitsgesetz aufgeführt, weshalb diverse Verordnungen aufgehoben werden können. Ich bin mit der Aussage von Kantonrat Dr. Leo Spichtig nicht einig. Er sagt, dass es kein schlankes Gesetz geworden sei. Von heute 18 Erlassen, die direkt mit dem Gesundheitsgesetz in Verbindung stehen, sind es in Zukunft nur noch elf. Die Gesetzgebung wird dadurch deutlich übersichtlicher, handlicher und lesbarer. Trotz diesen Verschiebungen ins Gesetz und einer nicht zu vermeidenden Zunahme der Regelungsdichte in gewissen Bereichen ist das Gesundheitsgesetz des Kantons Obwalden im Vergleich zu anderen Kantonen nach wie vor kurz und prägnant gehalten.

## Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden

Nicht Bestandteil der aktuellen Gesetzesrevision bildet die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Eine vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe überprüft zurzeit die Versorgungskette im Pflegebereich und damit insbesondere auch die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Diese Arbeiten sind nach wie vor im Gange. Falls die Überprüfung zeigen würde, dass Anpassungen nötig sind, sollen diese nach detaillierter Ausarbeitung zügig in einem späteren Schritt auf Gesetzesebene umgesetzt werden. Ein nächster Antrag ist demnach in kurzer Zeit zu erwarten.

## Bemerkung der FDP-Fraktion

Die FDP-Fraktion hat erwähnt, dass man zu viele Bestimmungen von übergeordnetem Recht in das neue Gesetz aufnimmt. Diese Rückmeldung hat auch mein Departement bekommen. Wir haben uns damit auseinandergesetzt. Der vorliegende neue Gesetzesentwurf ist von breitem öffentlichem Interesse. Viele ungeübte und nicht juristisch gebildete Personen werden Interesse an diesem Gesetz haben. Es handelt sich nicht um eine Vorlage, welche von wenigen Betroffenen ge-

nutzt werden soll. Bei anderen Vorlagen ist dies häufig der Fall. Von dieser Annahme sind wir bei der Erarbeitung der Formulierung und bei den Verweisen ausgegangen. Demgegenüber steht, dass der kantonale Gesetzgeber gerade im Bereich Gesundheit eine Fülle von übergeordneten Gesetzgebungen den Rahmen gibt und dadurch das Verstehen der Zusammenhänge in einem komplexen Bereich eine grössere Bedeutung zukommt. Aus unserer Sicht sind wir mit den möglichen Verweisen sparsam umgegangen. Nur gerade als bei der internen und externen Vernehmlassung sichtbar wurde, dass es zum Verstehen der gewünschten Zusammenhänge eben Verweise braucht, haben wir diese angebracht. Wir verfolgen damit klar den Ansatz Rechtstransparenz zu schaffen. Ebenfalls soll eine hohe Anwenderfreundlichkeit und auf eine breite Interessengruppe ausgerichtete Vorlage verabschiedet werden.

Bei den aufgeführten Artikeln der FDP-Fraktion handelt es sich um Artikel, welche für unsere Zwecke explizit einer oder mehrere Aspekte herausheben. Die gemachten Verweise sollen der Leserin oder dem Leser ermöglichen, weitere wichtige Zusammenhänge schnell zu verfassen. Damit wollen wir zum Verständnis beitragen. Zum Beispiel soll der Verweis in Artikel 53 Absatz 3 aufgeführt werden. Der interne Verweis soll es ungeübten Leserinnen und Lesern die Zusammenhänge schnell erfassen zu können und auch aufzunehmen. Entsprechende Verweise wurden in verschiedenen anderen Kantonalen und Bundesgesetzgebungen ebenso gemacht. Wir gehen davon aus, dass die Anwenderfreundlichkeit für Nicht-Juristen besser gewährleistet werden soll. Der Vergleich mit anderen Innerschweizer Kantonen hat gezeigt, dass wir ein ausserordentlich schlankes Gesundheitsgesetz erhalten. Obwohl wir einige der bisherigen Verordnungen direkt in die Vorlage integrieren konnten.

Wir bitten Sie, dementsprechende Anpassungen oder Streichungen in der zweiten Lesung nicht vorzunehmen. Wir würden in Kauf nehmen, dass gewisse Themen unvollständig abgebildet werden und auch die Intransparenz würde steigen.

#### Votum Kantonsrat Bruno Furrer

Ich habe für die Feststellung Verständnis, dass Gesundheitskosten steigen. Im Jahr 2008/2009 habe ich den Gesundheitsbereich übernommen. Ich habe damals schon erwähnt, es sei eine Täuschung die Gesundheitskosten reduzieren zu wollen. Nur schon aus dem Grund der Demografie. In Zukunft wird die Alterspyramide zu einem Pilz. Die grossen Jahrgänge kommen ins Alter und verursachen vermehrt grössere Kosten.

Ich vergleiche dies mit der Landwirtschaft. Das Gras kann man auch mit der Sägesse mähen, aber es gibt Motormäher. Die Aussage stimmt nicht, dass man nur

beim Gesundheitbereich nicht spare. Ich kann Ihnen sagen, dass man die Budgets vom Spital in den letzten Jahren soweit als möglich gekürzt hat. Nicht nur im Gesundheitsbereich fallen zusätzliche Kosten an. In der Bildung, im tertiären Bereich fallen seit den letzten vier Jahren jährlich eine Million Franken mehr Kosten an.

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Detailberatung

1.

#### Art. 5 Aufgaben des Kantons

Dr. Spichtig Leo, Alpnach Dorf (CSP): Ich möchte hier ganz klar auf die Wichtigkeit von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c hinweisen. Wir haben in unserem Land zu wenig Grundversorger, vor allem in ländlichen Gegenden. Es wird ein Problem auf unsere Bevölkerung zukommen. Es ist wichtig, dass sich der Bund und der Kanton für eine gute Nachwuchsförderung einsetzen. Ich bin auch froh, wenn ich im nächsten Sommer einen Assistenzarzt vom Kantonsspital ausgeliehen bekomme. Wir haben eine finanzielle Regelung vereinbart: Ein Drittel des Lohnes zahlt der Kanton, ein Drittel das Spital und ein Drittel bezahle ich. Es ist auch für weitere Leistungsanbieter wie Spitex, Pflegeheime etcetera wichtig, dass der Kanton bereit ist, sich für die Ausbildung von Fachpersonal einzusetzen. Insbesondere ist dies auch der Fall in der Ausbildung und in der Sensibilisierung der Palliative Care. Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungsanbieter im Gesundheitswesen.

Zu Artikel 5 Absatz 2: Die CSP-Fraktion stimmt dem Vorschlag zu, dem Kantonsspital mehr Freiheiten zu erteilen. Der Regierungsrat soll mehr Kompetenzen im Budgetkredit erhalten.

## Art. 8 b. Regierungsrat, Abs. 1 Bst. g

Dr. Spichtig Leo, Alpnach Dorf (CSP): Die praktizierende Ärzteschaft ist der grösste Zulieferer von Patienten ins Kantonsspital Obwalden. So scheint es mir sehr wichtig, dass im Spitalrat immer ein Mitglied der praktizierenden Ärzteschaft vertreten ist. Aktuell läuft es sehr gut. Regierungsrat Hans Wallimann setzt sich dafür ein, dass ein praktizierender Arzt im Spitalrat vertreten ist. Was wird jedoch passieren wenn Regierungsrat Hans Wallimann nicht mehr im Amt ist? Deshalb möchten wir diese Bestimmung im Gesetz geregelt haben. Die Ärzte möchten ein gutes Verhältnis zum Kantonsspital haben. Momentan ist das Verhältnis sehr gut.

In den Verordnungen des Spitalrats muss man darauf achten, dass diese Bestimmung immer aufgeführt wird.

Wallimann Hans, Regierungsrat (CVP): Das ist ein Anliegen, welches der Regierungsrat vollumfänglich abdecken möchte. Nicht im Gesetz soll dies geregelt werden, sondern im Wahlmodus des Spitalrats. Der Regierungsrat hat jetzt bereits Regelungen für den Wahlmodus für den Bankrat der Obwaldner Kantonalbank in den Coperate Governance Richtlinien aber auch für den Verwaltungsrat des Elektrizitätswerks Obwalden.

Es wird ein Regierungsratsbeschluss geben, worin festgehalten wird, dass ein Hausarzt im Spitalrat Einsitz nimmt. Sie rennen damit beim Regierungsrat offene Türen ein. Die grössere Herausforderung wird sein, einen Hausarzt zu finden, der sich zur Verfügung stellt.

#### Art. 10 d. Sicherheits- und Justizdepartement

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass es nicht notwendig ist, die Fachstelle für Gesellschaftsfragen im Gesundheitsgesetz im Bezug auf die Koordination von Massnahmen und Projekten zur Gesundheitsförderung und Prävention explizit zu nennen und im Gesetz zu verankern. Das ist eine organisatorische Massnahme. Wer diese Aufgabe ausführt, ist nicht im Gesetz zu bestimmen. In diesem Sinne beantragt die Kommission, die Fachstelle für Gesellschaftsfragen im Gesundheitsgesetz nicht zu erwähnen.

Morger Eva, Sachseln (SP): Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission, da die Fachstelle für Gesellschaftsfragen in anderen Gesetzen verankert ist. Es macht auch keinen Sinn im Gesetz Fachstellen zu erwähnen.

Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.

## Art. 12 f Spitalrat

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): In diesem Artikel geht es um die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen durch den Spitalrat. In der Gesetzesvorlage wurden die möglichen Vertragspartner wie Krankenkassen und Versicherungen abschliessend erwähnt. Die Kommission will das offener formulieren und schlägt dem Kantonsrat die Vertragspartner «Sozial- und Privatversicherer» vor. Dieser Antrag wurde in der Kommission einstimmig gefällt. Im Namen der Kommission bitte ich Sie diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.

#### Art. 15 i. Kantonsarzt bzw. Kantonsärztin

Dr. Spichtig Leo, Alpnach Dorf (CSP): Ich mache eine Anmerkung zu Artikel 15 i Absatz 1 Buchstaben f. In diesem Artikel sind die Aufgaben der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes beschrieben. In Buchstaben f heisst es: «f. die Erfüllung von amtsärztlichen Aufgaben zugunsten der Strafverfolgungs-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden». Es ist hier ein Begriff, welcher später in Artikel 81 in den Bemerkungen wieder erwähnt ist: «amtsärztliche Aufgaben». Was bedeutet eine amtsärztliche Aufgabe? Das wurde bisher im Gesetz nicht konkret beschrieben. Natürlich ist es in unserem Kanton speziell: Der Kantonsarzt nimmt in Personalunion auch die amtsärztliche Tätigkeit wahr. Die kantonsärztliche Funktion hat der Arzt vom Gesundheitsdepartement und wird auch dafür bezahlt. Er erhält dafür einen gewissen Betrag. Er muss die Praxis eine gewisse Zeit stilllegen, da er den Regierungsrat und den Kanton berät. Auf der anderen Seite amtet er auch als Amtsarzt. In dieser Funktion erhält er den Auftrag vom Justizdepartement. Dabei wird er bei einem Todesfall gerufen - oft vom Amtsstatthalter - wobei er den Leichnam untersuchen muss. Dafür wird er auch anders entschädigt. Es ist uns klar, wenn ein Arzt Dienst macht, muss er auch für amtsärztliche Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Dann soll dieser auch dafür eine Entschädigung erhalten. Wenn er jedoch Kantonsarzt ist, sollte er so Dienst machen, wie wir unter uns in unserer Gesellschaft festgelegt haben.

Ich frage an, ob dieser Artikel nicht besser formuliert werden sollte und auch der Zusatz mit den Übergangsbestimmungen in Artikel 81 Absatz 10?

Wyler Daniel, Engelberg (SVP): Wir haben heute Morgen in der SVP-Fraktion noch einmal darüber diskutiert und festgestellt, dass es im Gesundheitsgesetz drei Begriffe gibt: Kantonsärzte, Gemeindeärzte und Amtsärzte. Amtsärzte sind jedoch nicht explizit erwähnt. Es wird lediglich von amtsärztlichen Tätigkeiten gesprochen. Es wäre wahrscheinlich sinnvoll, wenn man im Departement oder allenfalls notwendig in der vorberatenden Kommission, sich nochmals Gedanken machen würde, was sind die amtsärztlichen Tätigkeiten, was umfassen diese und wie sind diese geregelt? Sonst gibt es ein Durcheinander.

Wenn dies niemand tut, stelle ich den Antrag, diese Bestimmung nochmals zur Behandlung in das Departement und die vorberatende Kommission zurückzunehmen. Wallimann Hans, Regierungsrat (CVP): Dies ist kein neuer Gesetzesartikel, welcher etwas Neues beschreibt, sondern das ist die bisherige Praxis. Der Amtsarzt oder Kantonsarzt hat einen Stellenbeschrieb, worin die Tätigkeiten auf dem richtigen Niveau auch festgelegt sind. Ich beantrage Artikel 15 so zu belassen, wie er vorliegt.

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Wir haben diese Bestimmung in der Kommission nicht speziell angeschaut. Das Anliegen, welches von den Kantonräten Dr. Leo Spichtig und Daniel Wyler erläutert wurde, ist wichtig. Man muss wissen, was man unter der amtsärztlichen Tätigkeit versteht. Zwischen der ersten und zweiten Lesung können wird diese Bestimmung noch einmal bearbeiten und eine allfällige Präzisierung beantragt.

Ich beantrage den Antrag von Daniel Wyler zu unterstützen.

Abstimmung: Mit 44 zu 3 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) wird dem Antrag auf Rückweisung von Artikel 15 von Kantonsrat Daniel Wyler zugestimmt.

Art. 25 Abs. 2 Dienstverhältnis

Cotter Guido, Sarnen (SP): In diesem Artikel wird erwähnt, dass das Personal mit einem zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt wird und es allgemeine Anstellungsbedingungen gibt. Meine Frage lautet, ob das Personal beigezogen wird, wenn die Anstellungsbedingungen festgelegt werden.

**Wallimann Hans,** Regierungsrat (CVP): Ich kann diese Frage nicht beantworten. Ich muss dies abklären, weil dies nicht in meinem Bereich bearbeitet wird.

Art. 37 Abs. 1 Tarife

Wallimann Hans, Regierungsrat (CVP): Die FDP-Fraktion hat sich bei diesem Artikel gefragt, ob man diesen streichen könne. Ich möchte an diesem Beispiel zeigen, dass transparent aufgezeigt wird, was in dieses Gesetz gehört. Es wird erklärt, was mit diesen Tarifen gemeint ist und was das übergeordnete Gesetz sagt. Bei einer Streichung dieses Artikels hätten wir echte Probleme. Es ist mein Anliegen, dass ich von den Rechtsgelehrten Unterstützung erhalten werde, dass diese Bestimmung nicht einfach gestrichen werden kann.

**Balaban Branko**, Sarnen (FDP): Es wurde viel über die drohenden Anträge der FDP-Fraktion gesprochen. Es geht uns nicht um die Streichung von Artikel 37. Der erste Satz ist in Ordnung. Der Vorbehalt auf ande-

re Gesetze ergibt sich und ist klar. Wir sind der Meinung, dass man darüber diskutieren kann, ob dies im Gesetz so erwähnt sein muss.

Es stellt sich beim Verweis die Frage, ob alle Bundesgesetze, Kantonale Gesetze einbezogen sind und ob diese Aufstellung abschliessend und vollständig ist. Wenn sie nicht abschliessend und vollständig ist, trägt diese nur zur Verwirrung bei. Das ist der Hintergrund, weshalb sich die FDP-Fraktion in den nächsten Tagen überlegt, den drohenden Antrag auf Streichung gewisser Gesetzesartikel zu stellen oder nicht.

Art. 39 Abs. 2 Bst. a Einzelne Berufspflichten

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Es liegen im Artikel 39 zwei Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vor. Der erste Änderungsantrag betrifft Artikel 39 Absatz 2 Buchstaben a. Der Kommission erscheint es wichtig, dass das Delegieren von Aufgaben nur unter Aufsicht und unter der Verantwortung der delegierenden Medizinalperson zulässig ist. In dem Sinne hat die Kommission der Änderung dieser Bestimmung mit der vorliegenden neuen Formulierung einstimmig zugestimmt. Ich bitte den Kantonsrat diesen Kommissionsantrag ebenfalls zu unterstützen.

**Dr. Spichtig Leo,** Alpnach Dorf (CSP): In Artikel 39 Absatz 2 Buchstaben a, geht es um die Selbstdispensation respektive um die Ausgabe von Medikamenten. Ich möchte interpretieren, wie es die Ärzteschaft auffasst.

Es kann nicht sein, dass der Arzt bei jedem Medikament, welches die Medizinische Praxisassistentin (MPA) dem Patienten abgibt aus dem Sprechzimmer gerufen wird um die Kontrolle zu machen. Ich glaube nicht, dass in einer Apotheke die Pharmaassistentin mit dem Paket zum Apotheker zur Kontrolle geht

Es muss in der Krankengeschichte festgehalten sein, was der Patient aktuell für Medikamente erhält. Neue Medikamente werden nur direkt vom Arzt an den Patienten abgegeben. Es muss sicher auch immer ein Arzt oder ein Apotheker anwesend sein. Es heisst im Gesetz «Unter der Verantwortung», somit kann ich ein Medikament unter meiner Verantwortung abgeben, wenn es richtig dokumentiert ist.

Wyler Daniel, Engelberg (SVP): Der Antrag geht auf mich zurück. Ich stelle mich dabei auf eine lange Praxis beim Bundesgericht ab. Das Ganze hat die Anstellung von Psychotherapeuten in der Arztpraxis ausgelöst. Das Bundesgericht hat entschieden, dass dies erlaubt ist. Der Arzt darf Tätigkeiten delegieren. Aber nur, wenn er dafür die Verantwortung übernimmt und der Therapeut unter Aufsicht tätig wird.

Über Medikamente, wie Kantonsrat Dr. Leo Spichtig erwähnt hat, wurde im Bundesgericht noch nicht entschieden. Der Entscheid könnte uminterpretiert werden. Ich bleibe dabei: Wenn ich delegiere, kann nicht alles weitergeben und die Verantwortung abschieben. Deshalb ist es wichtig, es so zu belassen, wie es die Kommission vorgeschlagen hat.

Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.

Art. 39 Bst. f einzelne Berufspflichten

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Die Bestimmung zur Beschränkung der Werbung sollen auch für Institutionen wie zum Beispiel das Kantonsspital gelten. Darum müssen sich nicht nur Personen, sondern auch Einrichtungen, welche im Gesundheitswesen tätig sind, an die Grundsätze der Objektivität bei der Bekanntmachung der Berufstätigkeit halten. Im Namen der Kommission bitte ich Sie diesem Änderungsantrag zuzustimmen

Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.

Art. 40 Meldepflichten und -rechte

**Dr. Spichtig Leo,** Alpnach Dorf (CSP): In meiner täglichen Arbeit spüre ich immer wieder, dass das Vertrauen eines Behandelnden zu dem zu Behandelnden sehr wichtig ist. Die Formulierung in Artikel 40 ist gut.

Art. 42 Abs. 3 Ambulanter Notfalldienst

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Die Notfalldienstpflicht ist ganz wichtig. Damit der Notfalldienst möglichst optimal gewährleistet werden kann, muss der Grundsatz gelten, dass alle Ärzte zur Mitarbeit verpflichtet sind. Im Gesetz davon ausgenommen sollen nur die Kantonsärzte und Kantonsärztinnen werden. In diesem Sinne ist nach Meinung der Kommission der zweite Teil dieses Absatzes ersatzlos zu streichen. Das könnte sonst zu Problemen bei der Gewährleistung des Notfalldienstes führen. Ich bitte Sie im Namen der Kommission dieser Streichung zuzustimmen. Die Berufsorganisation kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Personen vom ambulanten Notfalldienst befreien.

**Dr. Spichtig Leo,** Alpnach Dorf (CSP): Die CSP-Fraktion stimmt dem Änderungsvorschlag der Kommission zu. Ich habe diesen Vorschlag in die Kommission eingebracht. Es ist nicht so, dass ich nicht gerne Dienst machen würde, aber es wird immer schwieriger

für den Notfalldienst Leute zu finden. Die Solidarität der Ärzteschaft ist sicherlich nicht besser geworden, aber wir brauchen alle praktizierenden Ärzte, die mitmachen. Vor allem in der Grundversorgung haben wir immer mehr weibliche Ärztinnen. Diese sind in Mutterschaftsurlaub. Es ist schwierig genügend Leute zu finden. Nur so können wir eine gute Lebensqualität garantieren.

Es darf nicht sein, dass sich Einzelne wegen diesem oder anderem Wehwechen sich vom Dienst zurückziehen können. Oder wegen der einen oder andere kleinen öffentlichen Arbeit, einen Antrag auf Dienstdispensation machen. Das ist im Gesetz gut gelöst. Ich danke im Namen der Ärzteschaft, dass der Antrag der Kommission angenommen wird.

Hier hätten wir es lieber gesehen, wenn es heissen würde, der Amtsarzt oder die Amtsärztin ist vom Notfalldienst befreit. Darüber habe ich bereits berichtet und dieser Artikel wird bereits noch einmal behandelt.

Omlin Lucia, Sachseln (CVP): Im Vorfeld der heutigen Beratung kam es zu einem Verständigungsproblem. Der Vorredner hat es bereits erwähnt sowie auch Kantonsrat Daniel Wyler mit dem Antrag zu Artikel 15 Buchstaben f. In Artikel 42 Absatz 3, welcher wir hier besprechen, ist auch Artikel 81 Absatz 10 zu beachten. Darin heisst es, dass die Befreiung vom Kantonsarzt nur so lange gilt, wie er auch amtsärztliche Aufgaben wahrnimmt. Wenn man dies auch in Artikel 15 Buchstaben f vergleicht, muss man diesen abgleichen. Wir werden dies in der Redaktionskommission prüfen.

Wir müssen uns bewusst sein, wenn wir den Antrag der vorberatenden Kommission unterstützen, gilt dies nur solange für den Kantonsarzt, als er auch amtsärztliche Tätigkeiten ausführt. Dies ist im Übergangsartikel bei Artikel 81 Absatz 10 geregelt. Das gilt es zu beachten, wenn wir wieder darüber befinden.

Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.

Art. 42 Abs. 3 Bst. c Ambulanter Notfalldienst

**Rötheli Max**, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): In diesem Änderungsantrag wird die weibliche Form ergänzt, da diese in der Vorlage nicht erwähnt ist.

Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.

Art. 46 Ergänzende Bestimmungen

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Die Kommission ist der Meinung, dass nur Spitäler und Kliniken keine Bewilligung für die Beschäftigung von fachlich unselbstständigen Personen einholen müssen. Apotheken und tierärztliche Praxisbetriebe sollen von der Bewilligungspflicht nicht ausgenommen werden. Die Kommission unterstützt diesen Antrag einstimmig. Ich bitte Sie der Kommissionsmeinung zu folgen.

Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.

Ende der Vormittagssitzung: 11.55 Uhr

Beginn der Nachmittagssitzung: 13.35 Uhr

Art. 47 Abs. 3 Grundsätze

Balaban Branko, Sarnen (FDP): In Artikel 47 sind unter Kapitel 6 die Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen erwähnt. Die Überschrift des Artikels heisst «Grundsätze». Die FDP-Fraktion ist der Ansicht, dass die Schadenminderung ein wichtiger Grundsatz der Patientinnen und Patienten ist. Deshalb sollte die Schadenminderungspflicht ebenfalls im Artikel 47 als Zusatz zu Absatz 3 Platz finden. Dieser von der FDP-Fraktion vorgeschlagene Satz, befindet sich in der Botschaft. Die Botschaft erhält Materialien, historische Auslegungen und würde somit zu Absatz 3 gehören. In diesem Fall macht es Sinn, den Satz der Botschaft im Gesetzesartikel zu ergänzen. Materiell wird sich in diesem Artikel nichts ändern. Die Lesbarkeit wird verbessert.

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Der Antrag der FDP-Fraktion ist der Kommission nicht vorgelegen. In Artikel 47 werden die Grundsätze geregelt. In diesem Artikel sollen ausschliesslich die Patientenrechte zum Ausdruck kommen. Die gerade so wichtige Mitwirkungspflicht der Patientinnen und Patienten wird explizit in Artikel 49 Absatz 1 und 2 eingefordert. Dort steht nämlich: «Die Patienten und Patientinnen sind zur zumutbaren Mitwirkung im Rahmen der erforderlichen Behandlung verpflichtet.» «Sie sind gehalten, Auskunft über ihren Gesundheitszustand, ihre Person und ihr Umfeld zu erteilen, sofern dies für eine erfolgreiche Behandlung oder die Datenerfassung notwendig ist.»

Eine weitere Erwähnung der Mitwirkungspflicht in Artikel 47 würde der Gesetzessystematik entgegen wirken. Ich glaube, die FDP-Fraktion ist auch der Meinung, dass wir das Gesetz möglichst schlank halten und die Mitwirkungspflicht nicht doppelt im Gesetz erwähnt werden muss.

In dem Sinne bitte ich Sie den Antrag der FDP-Fraktion abzulehnen.

Wyler Daniel, Engelberg (SVP): Jedes Recht hat auf der Gegenseite auch eine Verpflichtung. So kann sich zum Beispiel auf das Recht auf Bildung nur berufen, wer regelmässig am Unterricht teilnimmt, sich vorbereitet, nicht stört, Prüfungen schreibt etcetera.

Gemäss Artikel 2 der Genfer Flüchtlingskonvention haben Asylsuchende gegenüber dem Gastland sogar die Verpflichtung «... sich den Gesetzen und Verordnungen sowie den Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu unterziehen.» Leider wird in der heutigen Zeit viel zu oft und gerne von den Rechten gesprochen, die Pflichten aber tunlichst verschwiegen.

Mit der Erwähnung der Patientenpflichten greift die FDP-Fraktion nun ein Anliegen von mir auf, welches ich bereits schon in der Kommission gestellt habe. Allerdings wollte ich in Artikel 49 Absatz 2 explizit erwähnt haben, dass die Patientinnen und Patienten nicht nur ein Recht auf Information, Aufklärung, gute Behandlung etcetera haben, sondern im Gegenzug auch vollständig und korrekt alle behandelnden Personen informieren müssen, zum Beispiel über den Medikamentenkonsum, andere Therapien, Allergien etcetera. Leider ist dies der Kommissionsmehrheit zu weit gegangen, weshalb ich diesbezüglich auf einen Antrag verzichtet habe. Ich überlege mir nun, ob ich diesen Antrag nochmals neu stelle, weil ich dabei bleibe. Allerdings, und dies sei nochmals wiederholt, haben auch Patientinnen und Patienten nicht nur Rechte, sondern auch bestimmte Verpflichtungen. Die SVP-Fraktion begrüsst die entsprechende Erwähnung gemäss Antrag FDP-Fraktion in Artikel 47 Absatz 3. Wenn dieser Antrag abgelehnt wird, werde ich mich bei Artikel 49 nochmals melden.

Gerig-Bucher Regula, Alpnach Dorf (CSP): Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion lehnt die CSP-Fraktion ab. Wir haben mehrmals von einem schlanken Gesetz gehört. Grundsätzlich kann ich die Beweggründe zu diesem Antrag nachvollziehen. Bereits in Artikel 2, bei dem Zweck dieses Gesundheitsgesetzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen: «Die Bevölkerung trägt durch die Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung hinsichtlich ihrer Gesundheit angemessen zur Erreichung des Gesetzeszweckes bei.» Mit Artikel 49 zusammen wird diesem Anliegen genug Rechnung getragen.

**Wallimann Hans,** Regierungsrat (CVP): Der Regierungsrat beantragt Ihnen den Änderungsantrag der FDP-Fraktion abzulehnen. Es sind dieselben Gründe, welche der Kommissionspräsident mitgeteilt hat.

Abstimmung: Mit 21 zu 30 Stimmen (bei 1 Enthaltung) wird der Änderungsantrag der FDP-Fraktion abgelehnt.

#### Art. 47 Abs. 5 Grundsätze

**Rötheli Max,** Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Auch in diesem Absatz wurde die Nennung der weiblichen Form vergessen. Dies wird mit diesem Änderungsantrag behoben.

#### Art. 49, Mitwirkungspflicht

Wyler Daniel, Engelberg (SVP): Wer ein Nachdiplomstudium besucht hat, hörte sicher einmal den Satz: «Say it clear and simple». Nur weil ich etwas unterdrücke, heisst es noch lange nicht, dass ich klarer und verständlicher wurde. Ich nehme zur Kenntnis, dass man die Patientenpflichten auch unter Artikel 49 bei der Mitwirkungspflicht im Gesetz hat.

Ich stelle den Antrag um wirklich klar zu sagen, was wir eigentlich meinen. In Artikel 49 Absatz 2 ist zu ergänzen: «Sie sind gehalten umfassend und korrekt Auskunft über ihren Gesundheitszustand, ihre Person ...»

Keiser Urs, Sarnen (CVP): Wir haben dieses Anliegen in der vorberatenden Kommission diskutiert. Im juristischen Sinne möchte man sicher, dass die Patienten umfassend und korrekt Auskunft geben. Der Patient sollte dies auch wollen, wenn er gut behandelt werden möchte. Die Offenlegung der Daten im praktischen Alltag werden von den Patientinnen und Patienten nicht bewusst unterschlagen. Sie wissen es schlichtweg nicht. Es gibt Leute, die sehr viele Medikamente haben und nicht dies aus jenem oder anderen Grund dem Arzt nicht mitzuteilen. Die Schwierigkeit wird sein, was getan wird, wenn der Patient oder die Patientin nicht korrekt und umfassend Auskunft gibt. Wie reagieren wir? Haben wir die Möglichkeit zu handeln? Dies haben wir in diesem Sinne nicht.

Es ist nach wie vor so, dass es um das Holprinzip des Arztes geht und nicht um die Bringschuld eines Patienten. Die Patienten haben Rechte und Pflichten. Ich habe in meinem Eintretensvotum viele Punkte erwähnt, in welchem es um Eigenverantwortung geht. Das sind die Faktoren, die dies steuern und nicht, wenn wir eine Ergänzung von Artikel 49 beschliessen.

Aus diesem Grund lehne ich diesen Antrag ab.

Balaban Branko, Sarnen (FDP): Daniel Wyler hat eine Verbindung zum Änderungsantrag der FDP-Fraktion betreffend Artikel 47 aufgezeigt. Ich stelle zum besseren Verständnis eine Frage an den Regierungsrat. So kann ich beurteilen, ob ich dem Antrag von Kantonsrat Daniel Wyler zustimmen möchte oder nicht.

Der Regierungsrat hat in der Botschaft auf Seite 71, als Kommentar zu Artikel 47 Absatz 3 im zweiten Satz

ausdrücklich geschrieben: «dies setzt jedoch voraus, dass diese ihren Patientenverpflichten entsprechend nachkommen und dazu beitragen, einen Heilungserfolg zu begünstigen». Der Regierungsrat beantragt, den Änderungsantrag der FDP-Fraktion nicht zu unterstützen.

Meine Frage lautet: Man möchte ein schlankes Gesetz. Reicht es, wenn dies in der Botschaft näher umschrieben ist? Es ist daher ein historisches Auslegungselement und ist sowieso Bestandteil dieses Absatzes 3. Oder lehnt man diesen Antrag materiell ab? Dann möchte ich erfahren, weshalb der Regierungsrat diesen Satz in der Botschaft erwähnt. Nun aber in der parlamentarischen Beratung wird plötzlich eine andere Meinung festgehalten. Es ist für mich auch nachvollziehbar, wenn man entgegnet, dass dies ein Satz sei, welcher aus Artikel 2 Absatz 3 abgeleitet sei. Dies auch im Sinne des schlanken Gesetzes.

**Wallimann Hans,** Regierungsrat (CVP): Es ist materiell wichtig, diesen Zusatz nicht in das Gesetz zu nehmen.

Abklärungen beim Kantonsarzt haben ergeben, dass mit einer solchen Formulierung die Selbstzahlerbehandlung unter einem Pseudonym verhindert würde. Das möchte man nicht verhindern.

Man möchte vermeiden, dass man sich strafbar macht, wenn unbeabsichtigt Angaben nicht gemacht werden. Mit einer solchen Bestimmung würde sich der Patient oder die Patientin in einer gewissen Weise strafbar machen. Zudem ist es auch ein Hol-Prinzip. Der Arzt holt sich jene Angaben, die er benötigt. Als Patient unterschreibt man für die Angaben, die man dem Arzt bekannt gibt. Das Gesetz regelt dies somit genügend. Ich bitte Sie, diesem Zusatz nicht zuzustimmen. In der vorberatenden Kommission wurde dieser Artikel auch so behandelt und ist im Protokoll festgehalten.

Abstimmung: Mit 27 zu 22 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) wird der Antrag von Daniel Wyler betreffend Artikel 49 Absatz 2 abgelehnt.

## Art. 50 Abs. 2 Patientendokumentation

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Einträge der behandelnden Fachperson in der Patientendokumentation müssen einen Bestandteil der Dokumentation bilden. Aber persönliche Handnotizen des Arztes oder einer Fachperson sind nicht Bestandteil der Patientendokumentation. Darum soll der Begriff «Einträge» aus dem Gesetzesartikel gestrichen werden. Die Kommission beantragt diese Streichung dem Kantonsrat einstimmig.

Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.

Art. 53 Abs. 2 Berufsgeheimnis und Auskunft an Dritte

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Hier geht es um die Auskunft an die vor- und nachbehandelnden Personen sowie an die nächsten Angehörigen. Die Auskünfte sollen sich auf die behandlungsrelevanten Fakten beschränken. Andere Auskünfte sind nicht offenzulegen, da diese für die vor- und nachbehandelnden Personen nicht relevant sind. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, dieser Präzisierung zuzustimmen.

Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.

Art. 70 Abs. 3 Plakatwerbeverbot für Tabakprodukte und alkoholische Getränke

**Balaban Branko,** Sarnen (FDP): Die FDP-Fraktion beantragt das Plakatwerbeverbot für Tabakprodukte auf öffentlichem Grund zu streichen. Es geht der FDP-Fraktion nicht darum, dass es cool ist dafür zu werben. Wir sind der Ansicht, dass es diesen Artikel nicht braucht.

- Wenn man auf öffentlichem Grund etwas tun möchte, braucht es sowieso eine Bewilligung. Die Behörden haben es selber im Griff, ob sie eine solche Werbung zulassen oder nicht.
- Es gibt durchaus Anlässe auf öffentlichem Grund, die bewilligt werden und der Organisator hängt ein Plakat mit einer Werbung für ein Bier auf. Dies wäre ein Verstoss gegen Artikel 70. Die Strafbestimmungen im Gesundheitsgesetz Artikel 77 sind Offizialdelikte.

Mit diesem Verbot schiesst man über das Ziel hinaus. Die Polizei und die Strafuntersuchungsbehörden haben wichtigere Arbeiten zu erledigen.

Wagner-Hersche Veronika, Kerns (CVP): Die Behörden müssen über ein Regelwerk verfügen um «Nein» sagen zu können. Wir alle möchten, dass weniger Leute mit Rauchen und Alkohol trinken anfangen. Aktiv etwas dagegen, zu unternehmen gehört zu der Präventionsaufgabe der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit hat einen grossen Teil der Gesundheitskosten zu tragen. Daher ist es logisch, diese Plakatwerbungen auf öffentlichem Grund zu verbieten. Es kann nicht sein, dass wir etwas verbieten und doch dafür Werbung machen. Es gibt auch Stimmen die behaupten, das Plakatverbot nütze nichts, weil alles in den verschiedensten Medien angeschaut werden kann. Ich frage mich, weshalb haben all die Kandidatinnen und Kandidaten

für ein politisches Amt so viel Geld für Plakatwerbung ausgegeben?

**Keiser Urs,** Sarnen (CVP): Ich selber habe Mühe, wenn wir in Artikel 47 von Patientenpflichten und Eigenverantwortung sprechen Artikel 70 ist eine präventive Massnahme und es ist einer Partei egal, ob man diese Plakate aufhängt oder nicht.

Die Meisten, die anfangen zu Rauchen, tun dies bis sie 25 Jahre alt sind. Danach fangen nur noch ein Prozent Personen an zu Rauchen. Ein Viertel der Schweizer Bevölkerung raucht. Diese Werbungen zielen genau auf Menschen ab, bei welchen das limbische System in Aufruhr ist – in der Pubertät – und genau in diese Zeit will man diese Leute süchtig machen.

Man weiss die Auswirkungen aus anderen Ländern, wie Indonesien oder Philippinen. Dort sind Konzerne wie Philipp Morris und so weiter rund um die Schulhäuser präsent und probieren 8-, 9-jährige Kinder süchtig zu machen. Diese bekommen wie vielleicht hier in der Schweiz keinen Gegenhalt. Sie sind dieser Werbung ausgesetzt und deshalb haben sie dort erheblich höhere Raucherzahlen.

Beim Alkohol ist es dasselbe. Ein Hersteller von Alkopops stellt ein Süssgetränk her und reichert dieses mit Alkohol an. Dies ist doch völliger Blödsinn. Der Alkohol wird vom Süssstoff überdeckt und man spürt den Alkohol beim Trinken nicht. Es ist unhaltbar, dass für solche Produkte Werbung gemacht werden darf. Manchmal muss man die Leute auch zum Glück zwingen. Sie erinnern sich vielleicht, dass man im Flugzeug rauchen durfte und im Zug war die Hälfte der Wagen Raucherabteile. Wer möchte dies heute noch? Auch im Gastronomiebereich dachte man es gäbe einen Weltuntergang, als man vom Rauchverbot sprach. Ich möchte gerne wissen, wie viele Betriebe das Rauchen wieder einführen möchten?

Ich werde den Antrag der FDP-Fraktion ablehnen.

Seiler Peter, Kommissionspräsident KSPA, Sarnen (SVP): Ich möchte einen Gegenantrag stellen, beziehungsweise die Voten relativieren. Ich appelliere an die Eigenverantwortung. Die Meisten von Ihnen sind älter als ich. Ich weiss noch wie es in der Schule war. Wir wurden gut aufgeklärt, was alles für das Leben gefährlich ist, insbesondere das Rauchen und der Alkohol. Wir wissen, dass es gefährlich ist. Die Frage ist das Mass.

Ich wehre mich dagegen, wenn der Konsum in einem Mass ist, wo es um Genuss geht. Auch das ist schädlich, aber man kann dies im Mass konsumieren und selber zu dieser Verantwortung stehen. Wenn eine Tabakfirma ein neues Produkt auf den Markt bringt, und dieses anpreisen will, soll sie dieses zeigen können. Dasselbe im Alkoholbereich. Wir haben so viele

Produkte auf dem Markt, welche für den Genuss gerechnet sind und es nicht die Absicht ist, dass die Leute dies im überschwänglichen Sinne in einem zu grossen Mass konsumieren.

Wir sollten die Eigenverantwortung spielen lassen und diese Werbung weiterhin zulassen.

Freivogel Kayser Margrit, Sachseln (CVP): Wir sprechen nicht von einem absoluten Werbeverbot sondern von einem Verbot auf öffentlichem Grund. Wäre es nicht ein doppelbödiger Ansatz, wenn auf öffentlichem Grund für Alkohol und Tabakwaren Werbung gemacht werden darf und die Öffentlichkeit muss die Folgen dieser Sucht wieder auffangen?

Gerig-Bucher Regula, Alpnach Dorf (CSP): Die CSP-Fraktion lehnt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion einstimmig ab. Im ersten Buch «Gebresten, Pest und Badestuben» von Dr. Andreas Anderhalden können wir nachlesen, dass am 23. April 1524 die Landsgemeinde eine Bussenfällung bei Zutrinken und Völlerei gesprochen hat. Alkohol und Tabakmissbrauch sind leider ein altes Thema in unserem Kanton. Wo stehen wir heute? Wir wissen, dass Plakatwerbung für Alkohol und Tabak vor allem auch junge Menschen zum Konsumieren animiert. Der Staat profitiert indirekt von den Steuern, die der Käufer auf diese Produkte zahlt. Auf der anderen Seite steigen unsere Gesundheitskosten auch aufgrund der Spätfolgen von Alkohol und Tabakmissbrauch. Haben wir noch nichts gelernt aus unserer Geschichte? Ein Verbot für Plakatwerbung von Alkohol und Tabak auf öffentlichem Grund ist eine sinnvolle Präventionsmassnahme und ist bereits ein Kompromissvorschlag gegenüber einem generellen Werbeverbot für Alkohol und Tabak.

Daher fordere ich Sie auf, den Antrag der FDP-Fraktion mit grosser Mehrheit abzulehnen.

Wallimann Hans, Regierungsrat (CVP): Es wird so sein, dass dieser Artikel 70 entscheidend sein könnte, ob das Gesundheitsgesetz verabschiedet wird. Ich möchte aufmerksam machen, um was es geht. Es geht um etwas, das uns beschäftigt und auch in Zukunft beschäftigen wird. Es geht um den Missbrauch von Alkohol und Tabak. Es wird wohl niemand in diesem Saal sagen, dass dies nicht so sei.

Es ist die logische Konsequenz daraus, Plakatwerbung dafür auf öffentlichem Grund zu verbieten. Es gibt jedoch Ausnahmen. In der Botschaft auf Seite 90 im letzten Absatz heisst es: «Auf bestimmten Werbeträgern (z.B. Gegenstände mit direktem Zusammenhang zu Tabakprodukten wie Feuerzeuge oder Aschenbecher) und an Verkaufspunkten ist Werbung jedoch weiterhin zulässig. Ausgenommen sind einerseits Wirtshausschilder und andererseits Sonnenstoren, Sonnen-

schirme und dergleichen.» Mit diesen Ausnahmen ist die Knacknuss gelöst und ohne weiteres kann man dem Vorschlag Regierungsrats zustimmen. 26 Vernehmlassungsteilnehmer haben diese Variante unterstützt. Nur vier Vernehmlassende waren dagegen. Ein Vergleich mit anderen Kantonen: Wir sind ein Kanton mit relativ milder Praxis im Gesundheitsgesetz. Es gibt sogar andere Kantone, die verbieten von öffentlichem Grund einsehbare Werbung. Der Vorschlag des Regierungsrats ist valabel und ich bitte Sie diesem zuzustimmen.

**Rötheli Max**, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Die FDP-Fraktion beantragt hier die ersatzlose Streichung dieses Artikels. Dabei geht es um die Plakatwerbung für Tabakprodukte und alkoholische Getränke. Die FDP-Fraktion möchte also die Plakatwerbung zulassen. Dieses Thema wurde auch in der Kommission intensiv diskutiert.

Der Bundesrat sieht im Tabakproduktegesetz noch härtere Vorschriften vor. Gemäss dem Gesetzesentwurf sind auch von öffentlichem Grund einsehbare Plakate verboten. Auf diese Verschärfung hat man in diesem Gesetz verzichtet. Es ist eine öffentliche Aufgabe vor Alkohol und Tabak zu warnen.

26 Vernehmlassungsteilnehmer haben das Plakatwerbeverbot explizit unterstützt. In 14 Kantonen existieren solche Verbote bereits. Das geplante Tabakgesetz des Bundes geht in die gleiche Richtung.

Die Kommission hat mit 7 zu 3 Stimmen eine Streichung dieser Bestimmung abgelehnt. Ich bitte Sie, die Streichung dieses Artikels abzulehnen. Dies auch im Sinne der Gesundheitsförderung und Prävention.

Balaban Branko, Sarnen (FDP): Ich glaube bei meinem ersten Votum habe ich mich nicht deutlich ausgedrückt. Ich habe zu Missverständnissen beigetragen. Die FDP-Fraktion ist nicht für Werbung auf öffentlichem Grund für Alkohol und Tabakprodukte. Die FDP-Fraktion ist der Ansicht, für eine Werbung auf öffentlichem Grund benötigt man sowieso eine Bewilligung. Ich verzichte zu erwähnen, was es braucht und welche Voraussetzungen nötig sind. Mit der Bewilligungspflicht ist für den Schutz genug getan. Wir sind nicht für die Werbung sondern wir wollen keine Strafbestimmung schaffen. Wir hoffen, dass diese Präzisierung weitere Missverständnisse ausräumt.

Abstimmung: Mit 31 zu 18 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) wird der Antrag der FDP-Fraktion abgelehnt.

Art. 77 Strafen

Cotter Guido, Sarnen (SP): Ich habe fast Hemmungen zu einem Punkt Stellung zu nehmen, welcher nicht

zum Kerngeschäft des Gesundheitsgesetzes gehört. Dies vor allen nach einigen allzu langen Eintretensvoten.

Beim Studium der Strafartikel fühlte ich mich herausgefordert. Als ehemaliger Verhörrichter und Gerichtspräsident hatte ich mit Strafthemen zu tun. In den Gerichten haben wir keine Freude, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden wie: erheblich, schwerwiegend und so weiter. Bei der Auslegung hat man immer Mühe was darunter zu verstehen ist. In der Botschaft werden diese Begriffe auch nicht weiter ausgeführt. Es werden auch keine Beispiele angeführt. Ich finde dies auch nicht nötig. In der Begründung zu unserem Änderungsantrag haben wir dies dargelegt. Ich verzichte darauf dies noch einmal vorzulesen.

Das Vorgehen ist folgendermassen: Wenn eine Übertretung sehr leicht ist, kann man nach Absatz 4 von einer Strafe absehen. Wenn das Vergehen etwas schwerwiegender ist, jedoch nicht sehr schwer, so kann der Richter im untersten Bereich vom Strafrahmen, welcher Fr. 50 000.— oder Fr. 100 000.— ausmacht, eine Busse von Fr. 100.— oder Fr. 200.— ansetzen. Ist es eine schwerwiegende Übertretung kann der Richter den Strafrahmen ausschöpfen und bis gegen Fr. 100 000.— büssen.

Die Begriffe schwerwiegend und erheblich und unnötig. In Artikel 77 Absatz 1 Buchstaben c. steht: «seine Melde und Auskunftspflicht schwerwiegend oder wiederholt verletzt.»

Ich beantrage den Änderungsantrag der SP-Fraktion gutzuheissen.

**Seiler Peter,** Sarnen (SVP): Ich beantrage den Änderungsantrag der SP-Fraktion abzulehnen.

Sie erinnern sich vielleicht, als ich Ihnen die Vorgehensweise des Veterinäramts der Urkantone erklärte. Es kann bei Kleinigkeiten sofort drastische Massnahmen gegen Betriebsleiter und Tierhalter ergreifen. Das Veterinäramt begründet, dass solche Handlungen von Gesetzen wegen verfolgt werden müssen; sogar wenn es sich um eine Bagatelle handelt. Im Gesetz steht ausdrücklich an die Adresse der Behörden, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden, dass sie aktiv werden sollen, wenn der Verstoss erheblich oder schwerwiegend ist. Wenn es nicht schwerwiegend ist, kann eine Verwarnung ausgesprochen werden mit dem klaren Verweis, dass es Konsequenzen im Wiederholungsfall habe, mit Busse bis Fr. 50 000.- und im Wiederholungsfall Fr. 100 000.-. Das ist eine klare Weisung an die Behörden, nicht wegen jeder Kleinigkeit sofort aktiv zu werden.

Keiser-Fürrer Helen, Sarnen (CSP): Aus juristischer Sicht kann ich die Bedenken der SP-Fraktion nicht unbedingt teilen. In Artikel 77 Absatz 1 b und c ist vorge-

sehen, dass man für einen vorsätzlich schwerwiegenden Fall eine Busse bis Fr. 50 000.- gibt. In Absatz 2 sind die Bestimmungen für eine fahrlässige Handlung mit einer Busse bis Fr. 5000.- geregelt. In Absatz 4 gibt es keine Bestrafung für besonders leichte Fälle. Der Fall vom vorsätzlich einfachen Fall ist eigentlich in dieser Regelung nicht enthalten und mit dem Änderungsantrag der SP-Fraktion gäbe es noch zusätzlich eine Bestrafungsmöglichkeit für den vorsätzlichen einfachen Fall. Das ist meiner Ansicht nach nicht nötig. Der vorsätzlich leichte Fall muss nicht bestraft werden. Dafür gibt es allenfalls eine Disziplinarmassnahme nach Artikel 76 Absatz 1. Das Gericht muss sowieso in jedem Einzelfall auslegen, wenn es eine Busse nach Verschulden bemessen muss. Auch dann muss es sich überlegen, ob es schwer, oder sehr schwer, leicht, halb leicht oder was auch immer sein soll. Es geht im-

Aus juristischen Gründen kann man die Bestimmung so stehen lassen wie sie in der Vorlage des Regierungsrats vorgeschlagen ist.

mer um eine Auslegung und ein Bemessen.

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Die Kommission hat über diesen Antrag der SP-Fraktion nicht diskutiert. Deshalb kann ich dazu keine Kommissionsmeinung abgeben. Es sind nun die Meinungen der Juristen im Kantonsrat gefragt. Ich bitte die Juristen im Kantonsrat sich zu dieser Frage zu äussern. Im Gesetz sollten doch möglichst klare Formulierungen gewählt werden.

Schäli Christian, Kerns (CSP): Ich teile die Auffassung meiner Parteikollegin leider nur bedingt. Was ist erheblich? Was bedeutet letztendlich dieser Begriff? Es macht aus meiner Sicht wenig Sinn, unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden, sofern sich weder in der Botschaft zum Gesundheitsgesetz noch sonst wo eine hinreichende Konkretisierung finden lässt. Die entsprechende Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes verkommt so zu einer Art «Kaffeesatzlesen» und damit letztlich zu «Juristenfutter». Dem ist sogar aus meiner Sicht entgegenzuwirken. Demnach unterstütze ich den Antrag der SP-Fraktion.

Balaban Branko, Sarnen (FDP): Ich muss Ihnen nicht erklären, welche Grundausbildung ich genossen habe. Für mich ist diese Diskussion belanglos. Falls wir entscheiden keine unbestimmten Rechtsbegriffe in diesem Gesetz zu verwenden, bitte ich Sie das ganze Gesetz auf unbestimmte Rechtsbegriffe zu untersuchen. Darauf hat keiner von uns Lust. Ich kann jetzt auch nicht erklären, was erheblich und schwerwiegend ist. Mehrheitlich kann man sich etwas dazu vorstellen. Falls es einmal einen Gerichtsentscheid benötigt um eine Unklarheit zu klären, so ist dieses Problem dann

auch geklärt. Ich möchte keine Diskussion über die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen in diesem Gesetz.

Ich beantrage Ihnen deshalb der Vorlage des Regierungsrats zu folgen.

Wyler Daniel, Engelberg (SVP): Da Kantonsrat Dr. Leo Spichtig jetzt nicht den Mut zu sprechen hat, stehe ich ans Rednerpult. Nehmen Sie die Bestimmung Buchstaben e: «Personen, die unter seiner fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht stehen, Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualität erheblich übersteigen.» Dies ist die Bestimmung mit der Medikamentenabgabe: Der Arzt beauftragt die Medizinische Praxisassistentin (MPA) einem Patienten ein Medikament abzugeben und ebenfalls die Handhabung zu vermerken. Es gibt MPAs, die machen dies richtig und korrekt und der Arzt muss nicht alles nochmals überprüfen. Folgende Fragen müssen gestellt werden: Welches ist die berufliche Qualifikation? Sind sie wirklich selbstständig diese Arbeiten korrekt auszuüben? Nun schieben wir noch das Wort erheblich in diesen Satz: «Die Qualifikationen erheblich übersteigen».

Ich habe deshalb grosse Sympathien für den Antrag der SP-Fraktion. Nur beginnen wir das Ermessen in der Ausführung noch komplizierter zu machen.

Wallimann Hans, Regierungsrat (CVP): Ich stelle fest, dass sich die Ansichten «hüben wie drüben» widersprechen. Die Juristen sind sich nicht einig und ebenfalls die Parteien. Wir konnten diesen Antrag im Regierungsrat nicht diskutieren. Der Rechtsdienst sagt dazu aus, dass der Antrag nicht begründet sei. Natürlich sind die Begriffe schwerwiegend und erheblich sogenannt unbestimmte Rechtsbegriffe, welche der Richter im Einzelfall auslegen muss. Das ist jedoch die tägliche Arbeit der Gerichte. Solche unbestimmte Rechtsbegriffe sind in der ganzen Gesetzgebung verbreitet und seien nicht Aussergewöhnliches. In der Botschaft ist auch ausgeführt, was darunter verstanden werden kann. In den Erläuterungen der Botschaft zum Artikel 77 Absatz 1 Buchstaben b. ist dies erklärt. Daraus ergibt sich der Sinn dieser Begriffe als absolut klar. Es braucht keine weiteren Beispiele. Diese sind zwar möglich aber absolut nicht zwingend. Die Botschaft ist bereits ausführlich genug.

Der Änderungsantrag der SP-Fraktion geht in die Richtung von juristischer Spitzfindigkeit. Der Antrag will die unbestimmten Rechtsbegriffe erheblich und schwerwiegend aus dem Gesetz streichen mit der Begründung man brauche diese nicht. Der Richter hat die Möglichkeit bei einem leichten Fall gemäss Artikel 77 Absatz 4 zu entscheiden. Der Begriff leichter Fall ist ebenso ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die SP-Fraktion sagt damit selber, dass solche unbestimmte

Rechtsbegriffe vorkommen und auch Sinn machen. In der Begründung vom Antrag wird auch auf das Verhältnis zwischen Täter und Verschulden verwiesen, welche das Gericht berücksichtigen muss. Das sind alles unbestimmte Rechtsbegriffe, welche der Richter im Einzelfall anwenden muss.

Wir haben gute Richter und diese können mit solchen Begriffen umgehen. Ich bitte Sie den Änderungsantrag der SP-Fraktion abzulehnen.

Abstimmung: Mit 37 zu 9 Stimmen (bei 6 Enthaltungen) wird der Änderungsantrag betreffend Artikel 77 Buchstaben b der SP-Fraktion abgelehnt.

Abstimmung: Mit 36 zu 9 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) wird der Änderungsantrag betreffend Artikel 77 Buchstaben c der SP-Fraktion abgelehnt.

Abstimmung: Mit 36 zu 9 Stimmen (bei 6 Enthaltungen) wird der Änderungsantrag betreffend Artikel 77 Buchstaben e der SP-Fraktion abgelehnt.

Artikel 78, Rechtsmittel im Allgemeinen

Balaban Branko, Sarnen (FDP): Die FDP-Fraktion schlägt vor, die Rechtsmittelfrist von 20 auf 30 Tage zu erhöhen. Wenn ich Verfügungen erhalte, dann sind diese meistens aus dem Finanzdepartement. Ich meine nicht die Prämienverbilligung sondern ein anderes Amt. Wenn ich mit dieser Verfügung nicht einverstanden bin, habe ich 30 Tage Einsprachefrist. Es ist im Bundesrecht auch üblich 30 Tage Einsprachefrist zu geben. Ich bin mir bewusst, dass es im kantonalen Recht immer noch beide Bestimmungen mit 20 und 30 Tagen gibt.

Die FDP-Fraktion beantragt zum besseren Rechtsschutz die Einsprachefrist auf 30 Tage zu erhöhen.

Wyler Daniel, Engelberg (SVP): Im ganzen Sozialversicherungsrecht gilt die Einsprachefrist von 30 Tagen. Zum Beispiel kommt diese zum Zug wenn Versicherer gegeneinander uneinig sind; gleichgültig ob es sich um Kranken-, Unfall-, Militär- oder Invalidenversicherung handelt. Daher ist es nachvollziehbar und es wäre eine Vereinheitlichung überall die 30 Tage anzuwenden.

Schäli Christian, Kerns (CSP): Eine Frist von 20 Tagen erscheint mir als unglaublich kurz. Kaum hat sich der Schreck der betroffenen Person über den Inhalt einer Verfügung gelegt, ist auch schon die Rechtsmittelfrist abgelaufen, um sich wehren zu können. Die Erfahrung aus dem juristischen Alltag zeigt, dass selbst eine 30-tägige Frist eine sportliche Frist darstellt. Vor diesem Hintergrund und nachdem es sich vorliegend zudem um eine gesetzliche Frist handelt – was heisst,

dass sie nicht erstreckbar ist – sehe ich wenig Gründe, dass man hier eine kürzere Frist als üblich haben soll. Auch der Blick durch die Gesetzeslandschaft im Kanton Obwalden zeigt, dass sich 30-tägige Fristen vermehrt bevorzugt finden. Ich unterstütze daher den Antrag der FDP-Fraktion.

**Wallimann Hans,** Regierungsrat (CVP): Ich weiss wirklich nicht, ob wir vom Gleichen sprechen? Das Staatsverwaltungsgesetz in Artikel 67 gibt im Kanton Obwalden Fristen von 20 Tagen vor.

Aus der Sicht des Regierungsrats macht es keinen Sinn, für allgemein gültige Fristen andere Fristen zu beschliessen. Es gibt höchstens den Wunsch, dass man diese Fristen schweizweit anpasst. Im Kanton zählt das Staatsverwaltungsgesetz. Das Gesetz, welches die Frist von 20 Tagen vorgibt. Ich bitte Sie, dies bei Ihrer Haltung zu berücksichtigen. Ich beantrage Ihnen, bei der Frist von 20 Tagen zu bleiben.

Abstimmung: Mit 32 zu 13 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) wird dem Änderungsantrag betreffend Artikel 78 Absatz 1 der FDP-Fraktion zugestimmt.

Abstimmung: Mit 32 zu 8 Stimmen (bei 12 Enthaltungen) wird dem Änderungsantrag betreffend Artikel 79 Absatz 4 der FDP-Fraktion zugestimmt.

Abstimmung: Mit 34 zu 8 Stimmen (bei 10 Enthaltungen) wird dem Änderungsantrag betreffend Artikel 79 Absatz 5 der FDP-Fraktion zugestimmt.

Art. 81 Abs. 11 Übergangsbestimmungen

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Die vorberatende Kommission hat einen Änderungsantrag zu Artikel 81 Absatz 11. Die aktuelle Vereinbarung PONS (Psychiatrie Obwalden/Nidwalden) läuft Mitte 2016 aus. Eine neue Vereinbarung im Rahmen des Projektes Psychiatrie Luzern - Obwalden - Nidwalden (lups-ON) kann aber voraussichtlich erst im Jahre 2017 abgeschlossen werden. Damit die Psychiatrie sich während dieser Übergangszeit nicht in einem rechtsleeren Raum befindet, braucht es gemäss dem Rechtsdienst eine Übergangsbestimmung. Darum beantragt die vorberatende Kommission einstimmig, diese Ergänzung im Gesetz unter den Übergangsbestimmungen aufzunehmen.

Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.

Art. 81 Abs. 12 Übergangsbestimmungen

Wallimann Hans, Regierungsrat (CVP): Für diesen Änderungsantrag braucht es gewisse Erklärungen. Ich bitte Sie um Verständnis. Ich weiss, dass einige Parlamentsmitglieder damit noch nicht konfrontiert wurden. Ich erkläre diesen Antrag deshalb ausführlicher. Der neue Absatz 12 lautet wie folgt: «Die Genehmigung des jährlichen leistungsbezogenen Kredits zur Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantonsspitals gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b dieses Gesetzes erfolgt für das ganze Jahr 2016.» Weshalb? Gemäss der seit 1. Januar 2012 geltenden neuen Spitalfinanzierung haben Spitäler ihre Leistungen grundsätzlich über die Abgeltung der Tarife zu finanzieren; das ist die neue Spitalfinanzierung. Die Kantone können aber gewisse Kosten gesondert übernehmen, die sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL). Darunter fallen zum Beispiel die ambulante Unterdeckung des Akutspitals und der Psychiatrie, die universitäre Lehre und Forschung oder die Rettungsund Krankentransportdienste.

Bis jetzt hat im Kanton Obwalden der Kantonsrat jedes Jahr einen Globalkredit für das Kantonsspital gesprochen. Mit diesem Finanzierungssystem des Globalkredits erhält das Kantonsspital Obwalden keinen fixen Betrag für die GWL. Er errechnet sich vielmehr aus der Differenz zwischen dem Globalkredit abzüglich Kantonsanteil an den fallabhängigen Entschädigungen der stationären Behandlungskosten der Patienten und Patientinnen. Dieses System hat folgenden Nachteil: Die fallabhängige Entschädigung der stationären Behandlungskosten hängt direkt mit der Anzahl Patientinnen und Patienten zusammen. Weil das Kantonsspital in den letzten Jahren mehr Patientinnen und Patienten behandelte, stieg dieser Anteil. Weil jedoch der Globalkredit nicht im gleichen Ausmass stieg, sank somit der verbleibende Anteil am Globalkredit für die GWL. Es erfolgte sozusagen eine Quersubventionierung des GWL-Beitrags.

Die Aufsichtskommission des Kantonsspitals beantragt deshalb für das Jahr 2016 einen Wechsel des Finanzierungssystems. Neu soll statt dem statischen Globalkredit ein leistungsbezogener Kredit mit fallabhängiger Entschädigung der stationären Behandlungskosten gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) plus fixer Entschädigung der GWL gewährt werden.

Der Regierungsrat unterstützt diesen Systemwechsel. Er stärkt die unternehmerische Freiheit des Kantonsspitals und führt gleichzeitig zu einer erhöhten Transparenz gegenüber den politischen Behörden.

In der Praxis bedeutet dieser Systemwechsel, dass dem Kantonsrat zukünftig nicht mehr die Genehmigung eines Globalkredits obliegt, sondern die Genehmigung des GWL-Beitrags. Die fallabhängige Entschädigung der stationären Behandlungskosten ist aufgrund der direkten Abhängigkeit mit der Anzahl Patientinnen und Patienten nicht beeinflussbar, weshalb dieser Kostenanteil neu vom Regierungsrat jeweils im Staatsbudget aufgenommen wird.

Diese Systematik wurde im neuen Gesundheitsgesetzes bereits entsprechend vorgesehen (neuer Artikel 7 Absatz 1 b und Artikel 8 Absatz 1 b). Aufgrund der Referendumsfrist kann das neue Gesundheitsgesetz aber frühestens per 1. Februar 2016 in Kraft treten. Es macht jedoch keinen Sinn, für den Monat Januar einen separaten Globalkredit gemäss aktuellem Gesundheitsgesetz zu verabschieden. Aus diesem Grund sind folgende zwei Schritte notwendig:

- Es soll in den Übergangsbestimmungen des Gesundheitsgesetzes festgehalten werden, dass die Genehmigung des jährlichen leistungsbezogenen Kredits für das Jahr 2016 gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b des neuen Gesundheitsgesetzes für das ganze Jahr 2016 erfolgt. (Änderungsantrag des Regierungsrats zum neuen Gesundheitsgesetz)
- Gestützt auf diese neuen Bestimmung kann der Kantonsrat im Dezember 2015 den GWL-Beitrag an das Kantonsspital genehmigen (Geschäft Budget 2016 Kantonsspital).

Ich hoffe, ich konnte Ihnen erklären, dass dieser Einschub noch nötig ist und auch wieder verschwinden wird.

Schumacher Hubert, Sarnen (SVP): Mit dem Vorgehen des Regierungsrats mit dem Änderungsantrag habe ich Mühe. Die vorberatende Kommission konnte diesen Antrag nicht beraten. Die finanziellen Konsequenzen in Bezug auf die Budgetdiskussion sind nicht ganz nachvollziehbar.

Ich stelle den Antrag, über den Änderungsantrag im Moment nicht zu beschliessen und diesen Änderungsantrag bis zur zweiten Lesung in der vorberatenden Kommission zu behandeln.

Wallimann Hans, Regierungsrat (CVP): Ich stimme diesem Vorgehen zu. Ich habe mich mit dem Kommissionspräsidenten Max Rötheli nicht abgesprochen. Aufgrund der Diskussionen heute Morgen wird die vorberatende Kommission noch eine Sitzung einberufen. Die vorberatende Spitalkommission wird diesen Änderungsantrag explizit beraten.

**Rötheli Max**, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Regierungsrat Hans Wallimann hat erklärt, dass der Antrag von der vorberatenden Kommission noch einmal besprochen werden soll. Aufgrund der Diskussionen von heute Morgen werden wir eine Sitzung einberufen und so kann dieser Antrag auch behandelt werden

Ich unterstütze daher den Antrag von Kantonsrat Hubert Schuhmacher.

Die Ratspräsidentin Ruth Koch-Niederberger stellt fest, dass der Antrag des Regierungsrats noch nicht an dieser Sitzung behandelt wird. Er wird bis zur nächsten Sitzung der vorberatenden besprochen und an der zweiten Lesung verabschiedet.

11.

2. Erlass Gesetzesdatenbank (GDB) 330.11

Art. 20 d lit. g. Zwangsernährung

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Im Strafvollzug treten eingewiesene Personen gelegentlich in einen Hungerstreik. Dieser Artikel 20d regelt die Rechtslage beim Vorliegen einer Patientenverfügung und die Zuständigkeit bei der allfälligen Anordnung einer künstlichen Ernährung. Der Regierungsrat legt dem Parlament 2 Varianten vor, dass einerseits mit der Variante 1 der Wille einer Patientenverfügung zu respektieren ist oder andererseits mit der Variante 2 diese Personen darüber aufgeklärt werden, dass ihrem Willen im Falle eines Bewusstseinsverlusts nicht entsprochen werden kann.

Die Kommission hat diese beiden Varianten eingehend diskutiert. Die Vernehmlassungsteilnehmer haben sich mit 23 zu 2 Stimmen eindeutig für die Variante 1 ausgesprochen. Die Kommission hat sich mit 7 zu 4 Stimmen ebenfalls für diese Variante 1 ausgesprochen. Im Namen der Kommissionsmehrheit, aber auch von 23 Vernehmlassungsteilnehmern bitte ich Sie, der Variante 1 zuzustimmen.

Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert (Variante 1).

7. Erlass GDB 817.11 Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991

Art. 14 Erdbestattung und Einäscherung

**Rötheli Max,** Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Die Kommission hat dem Finanzdepartement den Auftrag erteilt abzuklären, ob in Bezug auf die Kremierungen Anpassungen im Gesetz notwendig sind und wenn ja, die Anpassungen vorzunehmen.

Man hat dies durch das Finanzdepartement abgeklärt. Die Errichtung eines neuen Krematoriums benötigt immer eine Baubewilligung. Bei der Baubewilligung müssen Krematorien die Vorschriften der Luftreinhal-

teverordnung einhalten. Zur Verhinderung allfälliger Gesetzeslücken wird die Ergänzung dieser Bestimmung beantragt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Einäscherungen nur in einem ordnungsgemäss bewilligten Krematorium erfolgen.

Das Finanzdepartement hat dies rechtlich abgeklärt und die Kommission beantragt, die Ergänzung im Gesetz vorzunehmen.

Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.

Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.

#### 22.15.04

#### Kulturgesetz.

Botschaft des Regierungsrats vom 23. Juni 2015.

Dieses Traktandum wird bei Behandlung der Traktandenliste abtraktandiert und auf späteren Zeitpunkt verschoben.

#### 23.14.05

## Nachtrag zur Verordnung zum Ausländerrecht.

Botschaft des Regierungsrats vom 11. August 2015; Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 7. September 2015.

## Eintretensberatung

**Durrer Marcel**, Berichterstatter der Kommission, Alpnach Dorf (SVP): Zum ersten Mal habe ich die Ehre und Aufgabe als Kommissionsprecher vor Ihnen zu stehen. Kommissionspräsident Christoph von Rotz musste sich für die heutige Kantonsratssitzung kurzfristig entschuldigen lassen.

Der Nachtrag zur Verordnung zum Ausländerrecht ist in diesem Sinne eine spezielle Vorlage. Durch die Streichung eines Begriffs in einem Artikel bleibt alles wie bisher.

Was ist die Ursache? Auf Bundesebene wurde per 1. Februar 2014 die Regelung der Niederlassungsbewilligung für anerkannte Flüchtling im Asylgesetz geändert. Die Niederlassungsbewilligung wird nicht mehr automatisch nach fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz erteilt. Sie wird neu von den Integrationsbemühungen abhängig gemacht. Diese Änderung war jedoch nicht das Thema der damaligen Vernehmlassungsvorlage, sondern wurde erst in der parlamentarischen Beratung in Bern beschlossen.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der kantonalen Verordnung an das geänderte Bundesrecht werden die bisherigen Zuständigkeiten mit der Kostentragung zwischen Bund und Gemeinden belassen. Eigentlich ändern sich die Fakten nicht, wie ich bereits erwähnt habe.

Am 7. September 2015 hat die neunköpfige kantonsrätliche Kommission unter Präsident Christoph von Rotz im Rathaus mit der Vorsteherin des Sicherheitsund Justizdepartements (SJD) Regierungsrätin Maya Büchi-Kaiser und dem Leiter des kantonalen Sozialamts, Anton Pfleger getagt. Da der Automatismus der Niederlassungsbewilligung wegfällt, kann es je nach Integration fünf, zehn Jahre oder auch länger dauern bis eine Niederlassungsbewilligung erteilt wird. Es ist somit möglich, dass bei fehlender Integration ein anerkannter Flüchtling auch nach mehr als zehn Jahren keine Niederlassungsbewilligung erhält.

Die Änderung des Asylgesetzes hat nun Folgen für den Kanton, dass gemäss Artikel 18 des kantonalen Sozialhilfegesetzes die Gemeinden für die Sozialhilfe und Integrationskosten von anerkannten Flüchtlingen zuständig sind. Diese Zuständigkeit war bisher an den Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung geknüpft gewesen. Da der Zeitpunkt der Asylgesetzrevision nicht mehr eindeutig bestimmt werden kann, ist eine Anpassung vom kantonalen Ausländerrecht erforderlich, so dass es keine Zuständigkeits- oder Kostenverschiebungen von den Einwohnergemeinden zum Kanton gibt.

Die Einwohnergemeinden wurden durch den Kanton zur Vernehmlassung eingeladen. Die Mehrheit von nicht weniger als sechs Gemeinden war gegen diese Anpassung, weil sie eine finanzielle Entlastung sähen. Ohne Anpassung dieser Verordnung an die neue Definition würde sich aber eine Zuständigkeits- und Kostenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton ergeben. Seitens der Gemeinden wird begründet, ob die Gemeindesozialdienste aufgrund der Vielseitigkeit und der zunehmenden Komplexität überhaupt die richtige Anlaufstelle für diese Aufgaben seien. Es solle auch geprüft werden, wie die Kostenverteilung horizontal zwischen den Gemeinden gerechter aufgeteilt werden könnten.

Der Regierungsrat hält gemäss Botschaft an seinem Vorschlag zur Anpassung der Verordnung zum Ausländerrecht fest, weil die öffentliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden ist. Zudem ist mit Blick auf die angespannte finanzielle Situation vom Kanton und das laufende Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP) eine Zuständigkeits- und Kostenverschiebung im Bereich der anerkannten Flüchtlinge zu Lasten des Kantons abzulehnen. Die vorgeschlagene Anpassung dieser Verordnung ergibt für die Gemeinden keine finanzielle

Mehrbelastung. Es bleibt mit der Anpassung wie es bisher war. Die Gemeinden werden durch die Entnahme aus dem zweckgebundenen Fonds seit dem 1. Februar 2014 bis zum Inkrafttreten der Anpassung am 1. Januar 2016 noch um rund Fr. 230 000.— entlastet. Der Regierungsrat ist bereit, gemeinsam mit den Gemeinden sich Gedanken über die Zukunft der Sozialdienste im Rahmen einer Auslegeordnung zu machen. Die Revision aus dem Jahr 1983 stammenden Sozialhilfegesetz muss in den nächsten Jahren sowieso umgesetzt werden.

Das Anliegen der vorberatenden Kommission, welches der Regierungsrat zusammen mit den Gemeinden eine nachhaltige Lösung finden soll, ist von Regierungsrätin Maya Büchi-Kaiser in Aussicht, mit entsprechender Dringlichkeit gestellt. Der Regierungsrat hüte sich normalerweise sich gegen die Mehrheitsmeinungen der Gemeinden zu entscheiden, hat Regierungsrätin Maya Büchi-Kaiser bemerkt. In diesem Fall ist es sinnvoll, das zentrale Anliegen nicht mit der vorliegenden Verordnungsanpassung, sondern im Rahmen einer Auslegeordnung zusammen mit den Gemeinden zu prüfen.

Das Eintreten auf das Geschäft war in der vorberatenden Kommission unbestritten. Über die Botschaft hat es im Rahmen der Detailberatung keine Bemerkungen gegeben. In der Detailberatung, Nachtrag zur Verordnung zum Ausländerrecht hat es bei Artikel 5 Absatz 3 eine Präzisierung gegeben. Es ist für den Leser nicht eindeutig klar, dass es nicht um alle Flüchtlinge geht, sondern um Flüchtlinge ausserhalb der Bundeszuständigkeit. Weiter wurde auch noch Artikel 5 Absatz 4 angepasst.

Der Änderungsantrag der vorberatenden Kommission ist nicht materieller Art, faktisch betrifft es nur ein Wort. Die Schlussabstimmung in der Kommission war mit 9 zu 0 Stimmen einstimmig für Zustimmung.

Im Namen der vorberatenden Kommission beantrage ich Ihnen auf das Geschäft einzutreten und der Vorlage mit dem Änderungsantrag zuzustimmen. Dasselbe beantrage ich im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion.

Wyrsch Walter, Alpnach Dorf (CSP): Kommissionssprecher Marcel Durrer hat uns des Geschäft vorgestellt. Dazu gibt es inhaltlich nichts mehr zu ergänzen. Die CSP-Fraktion unterstützt das Geschäft ebenso einstimmig wie die vorberatende Kommission.

In der vorberatenden Kommission wurden wir durch Anton Pfleger, den Leiter des kantonalen Sozialamtes und durch Regierungsrätin Maya Büchi-Kaiser sehr umfassend über die heutige Situation informiert. Wir konnten uns informieren, dass der Bedeutung der Sprache für die Integration einen sehr hohen Stellenwert zugemessen wird und ein zentraler Aspekt ist. Ich

finde es bemerkenswert und unterstütze es auch sehr, dass in diesem Zusammenhang auch Bonus-Malus Überlegungen angestellt und in der Umsetzung auch anwendet werden. Ich finde es notwendig, dass man die Leute grosszügiger unterstützt, wenn sie sich kooperativ und aktiv um einen guten Spracherwerb bemühen.

**Cotter Guido**, Sarnen (SP): Die SP-Fraktion ist für Eintreten und wird dieser Vorlage zustimmen.

**Balaban Branko**, Sarnen (FDP): Ich erkläre im Namen der FDP-Fraktion Eintreten auf dieses Geschäft.

Rötheli Max, Sarnen (SP): Ich möchte zur Integration eine Bemerkung abgeben. Aus Sicht der Gemeinden ist es wichtig, dass man ein Auge auf eine gute Integration hat. Der Kanton erhält für die Förderung der Integration Bundesbeiträge. Es ist auch wichtig, dass die Integration gefördert wird. Kantonsrat Walter Wyrsch hat vorhin erläutert, dass die Integration jetzt gut gelöst sei und gut laufe.

Aus der Vergangenheit wissen wir, dass dies in den Gemeinden nicht so gut gelaufen ist. Dies wurde von der Caritas gemacht. Wenn die Personen nach fünf Jahren zu den Gemeinden kommen und eine Niederlassungsbewilligung beantragen und noch nicht integriert sind, fallen diese Kosten bei den Gemeinden an. Sei es für berufliche wie auch für sprachliche Integration.

Ich habe positiv zur Kenntnis genommen, dass seitdem der Kanton die Integration selber macht, diese auf einem sehr guten Weg ist. Wenn die Leute das Gesuch bei den Gemeinden stellen, sind diese auch integriert.

**Kaufmann-Hurschler Cornelia**, Engelberg (CVP): Die CPV-Fraktion ist einstimmig für das Eintreten zum vorliegenden Geschäft.

Mit dem vorliegenden Nachtrag zur Verordnung zum Ausländerrecht wird das kantonale Ausländerrecht angepasst, damit es aufgrund der auf Bundesebene per 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Regelung der Niederlassungsbewilligung für anerkannte Flüchtlinge, das heisst Personen mit einem positiven Asylentscheid, zu keiner Zuständigkeits- und Kostenverschiebung kommt. Mit anderen Worten wird der Status quo beibehalten. Es gibt weder für die Gemeinden, noch für den Kanton eine Kostenverschiebung beziehungsweise eine finanzielle Mehrbelastung. Es bleibt alles beim

Wir hoffen, dass der Regierungsrat sein Versprechen einhält und sich dem Thema, wie die Aufgabenteilung im Sozialbereich zwischen dem Kanton und den Gemeinden aussehen könnte, annimmt und eine Auslegeordnung vornimmt, zumal gegen die Vernehmlassungen der Gemeinden entschieden wurde.

**Büchi-Kaiser Maya,** Regierungsrätin (FDP): Ich danke Ihnen für die Eintretensvoten. Ich nehme das positive Votum in Bezug auf die Arbeit meiner Mitarbeiter und der Informationen in der Kommissionssitzungen entgegen und werde es gerne an die entsprechende Stelle weiterleiten.

Dieses Thema hat uns intern ziemlich beschäftigt. Es wurde bereits erwähnt, dass die Vernehmlassungen der Gemeinden in einer anderen Richtung zurückgekommen sind. Ich bin überzeugt, betrachtet man das Sozialwesen im Kanton Obwalden als Ganzes – und dies ist unser Bestreben – sind wir auf einem richtigen Weg. Die Komplexität des Sozialwesens in unserem Kanton ist sehr gross. Wir müssen eine Auslegeordnung im Gesamtbereich machen. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie der Botschaft des Regierungsrats folgen und keine Pflästerlipolitik betreiben. Wir erhalten die Möglichkeit den Blick zu öffnen und zusammen mit den Gemeinden eine gute Lösung zu finden. Die Diskussionen bei den Sozialvorsteherinnen- und Sozialvorsteherkonferenzen führen wir schon seit Längerem.

Ich habe auch sehr gerne entgegen genommen, dass unsere Bestrebungen und Aufwände für die Integration wahrgenommen wurden. Vor einem Jahr wurden Sprachstandsprüfungen mit dem Bildungs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) eingeführt. Im 2015 wurde die Arbeitsvermittlung eingeführt. Ich bin überzeugt, in Zukunft können wir die Betreuung und die Unterkunft vom Kanton selber durchführen und nicht mehr durch die Caritas. Dabei wird es nochmals Effizienzsteigerungen in der Qualität, wie auch in der Leistung geben können.

Das Versprechen, welches ich bereits der Kommission abgeben habe, dass wir als Kanton dies mit den Gemeinden angehen werden, wiederhole ich hier gerne. Das ist auch in unserem Interesse und das nehmen wir sehr ernst.

Das Asylwesen hat den Kanton in der Vergangenheit noch keinen Franken gekostet. Dies hat mit den Pauschalen für die Integration und die Unterbringung zu tun, welche wir vom Bund erhalten. Der Vorteil im Kanton Obwalden ist, dass diese Gelder in einen Fonds gehen und Zweckgebunden erhalten bleiben – auch wenn wir nicht alle Gelder im selben Jahr ausgeben. Ich weiss von meinen Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kantonen, dass dort zum Teil diese Gelder in die Staatskasse fliessen.

Der Deckungsbeitrag liegt bei den anderen Kantonen bei circa 85 Prozent. Das zeigt auf, dass wir in Obwalden mit diesen Geldern entsprechend gut gewirtschaftet haben. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass diese in Zukunft, wie auch in Vergangenheit zweckgebunden in die Integration hineinfliessen.

Ich bitte Sie dem Geschäft zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Die Detailberatung wird nicht benutzt.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Mit 51 zu 0 Stimmen (bei 1 Enthaltung) wird dem Nachtrag zur Verordnung zum Ausländerrecht zugestimmt.

#### II. Verwaltungsgeschäfte

#### 32.15.11

Kantonsratsbeschluss über den Leistungsauftrag der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz, für die Jahre 2016 bis 2019.

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 11. August 2015.

Eintretensberatung

Seiler Peter, Kommissionspräsident KSPA, Sarnen (SVP): Im Jahr 2013 haben die die sechs Trägerkantone der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) neue Rechtsgrundlagen beschlossen. Heute stellen wir den zweiten Leistungsauftrag mit den neuen Regeln zur Diskussion. Die neuen Grundlagen haben sich in den ersten drei Jahren bewährt und man kann darauf aufbauen. Der Prozess für die Beschlussfassung für den mehrjährigen Leistungsauftrag ist sehr umfangreich. Er rechtfertigt sich jedoch dadurch, dass die Schule durch sechs Kantone gemeinsam betrieben wird. Somit ist ein demokratisch korrekter Ablauf inklusive Einbezug vom Parlament und Regierung gegeben.

Der Leistungsauftrag 2016 bis 2019 ist zeitlich mit dem Prozess über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) auf Bundesebene abgestimmt. Die Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) umfasst die fünf Bereiche Technik und Architektur, Wirtschaft, Soziale Arbeit, Musik und Design und Kunst. Der neueste Bereich ist jener der Informatik, welche ab dem Studienjahr 2016/2017 startet. Ab 2019 kann dieser Bereich in ein neues Gebäude einziehen – Suurstoffi Rotkreuz. Die Departemente sind jeweils in vier Leistungsbereiche eingeteilt. Der Hauptbereich ist in allen Departementen die Bildung. Nebenbereiche sind die Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen. Die Bereiche Weiterbildung und

Dienstleistungen müssen selbsttragend sein. Der gesamte Betriebsaufwand der Hochschule hat sich im Jahr 2014 auf Fr. 243 400 000.- belaufen. Es wurden 1500 Mitarbeiter (inklusive Teilpensen) beschäftigt. Gesamthaft hat man 5900 Studierende in der Grundstudie (Bachelor) und in der Spezialisierungen (Master) gezählt. 129 Personen kommen aus dem Kanton Obwalden. Ein Drittel der Studierenden hat die Schule für Technik und Architektur in Horw besucht. Ein weiteres Drittel der Studierenden hat die Wirtschaftshochschule beim Bahnhof Luzern besucht. Alle anderen Studierenden verteilen sich auf die drei Departemente Musik, Design und Soziale Arbeit. 44 Prozent der eingeschriebenen Personen stammen aus der Zentralschweiz. Die 56 Prozent ausserkantonale und auch ausländische Studierende zeigen, dass die Qualität der Schule überregional, ja zum Teil International Anklang findet. Zudem sind diese für die Hochschule interessant, weil ihre Wohnkantone zonenbezogene Beiträge an die Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) leisten müssen und so zur Finanzierung beitragen.

#### Finanzierung

Der Betriebsaufwand wird wie folgt gedeckt:

- Beiträge des Bundes
   Fr. 58 600 000.–
- Beiträge der sechs Konkordatskantone

Fr. 62 100 000.-

- Beiträge von anderen Kantonen, im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung
   Fr. 43 300 000.–
- Übrige Erträge Fr. 72 000 000.–

Die Übrigen Erträge sind in sehr viele Unterkategorien eingeteilt. Die wichtigsten zwei Kategorien sind Studiengelder und -gebühren Fr. 34 800 000.—. Der grösste Anteil davon ist die Weiterbildung. Die Studierenden, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang sind, müssen nicht so viel bezahlen. Jene, die eine Weiterbildung besuchen, müssen kostendeckende Schulgelder bezahlen. Projekterträge von Fr. 18 400 000.— sind auch noch in den Übrigen Erträgen verbucht.

Der Kanton Obwalden wird gemäss Leistungsauftrag im Jahr 2016 3,2 Millionen Franken zahlen und bis im Jahr 2019 wird der Betrag auf 3,5 Millionen Franken steigen. Die Gesamtsumme tönt nach relativ wenig. Das Wachstum ist moderat und wird mit erwartenden steigenden Studentenzahlen vor allem im Bereich Informatik begründet. Trotzdem ist darauf zu achten, dass diese Kosten nicht regelmässig so weitersteigen werden. Wir wissen, in allen Konkordatskantonen sind Spar- und Konsolidierungsprogramme entweder angedacht oder bereits am Laufen.

## Infrastruktur

Wie schon erwähnt, wird der neue Campus im Suurstoffi-Areal in Rotkreuz für den neuen Bereich Informatik erstellt. Die Teilschule Design und Kunst wird in Emmenbrücke bis 2019 auch ein neues Areal beziehen – die Viscosuisse Stadt (ehemaliges Industrieare-

al). In Luzern wird im Areal Südpol der Neubau für das Departement Musik erstellt. Das Vorprojekt dafür ist abgeschlossen und die Arbeiten am Hauptprojekt laufen. Wiederholt ist bei diesem Bau der sehr hohe Investitionsbedarf insgesamt und auch pro Quadratmeter Nutzfläche zu erwähnen. Es ist nicht unumstritten, ob es für den Zweckbau eine solche hohe Ausbauqualität braucht. Der Kanton Luzern ist Bauherr; aber aus einem teuren Bau resultieren auch hohe Mietpreise und diese Kosten hat die Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) zu tragen. Dies hat an unserer Kommissionssitzung zu diskutieren zu gegeben. In den Gebäulichkeiten vom Departement Technik und Architektur in Horw gibt es teilweise dringenden Sanierungsbedarf an den bestehenden Gebäuden aus den 60-iger und 70-iger Jahren. Der Raum ist zudem sehr knapp und es ist ein Neubau angrenzend zum Campus in Horw vorgesehen.

#### Kommissionsarbeit

In der Fragerunde haben wir folgende Punkte diskutiert:

- Steuerung der Studierendenzahlen: Alle Personen mit entsprechender beruflicher Vorbildung und anschliessender Berufsmatura oder der eidgenössischen Matura haben Zugang zu den Studiengängen. In den Bereichen Technik und Architektur fordert die Wirtschaft auch genügend Absolventen. Sie möchte in gewissen Bereichen sogar eher mehr Absolventen. Deshalb herrscht wie erwähnt ein Platzproblem bei der Technik und Architektur. In den Bereichen Soziale Arbeit, Musik, Design und Kunst strebt man eine Stabilisierung der Studierendenzahlen an. Es werden bei allen Neueintritten Eignungsabklärungen oder Prüfungen durchgeführt, was auf die Studentenzahlen dämpfend wirkt. Beim Bereich Wirtschaft rechnet man ebenfalls mit einer Stabilisierung auf hohem Niveau, wobei die neue Wirtschaftsfakultät der Universität Luzern einen Einfluss auf die Studierendenzahl hat.
- Studienabbrecher: Bei Musik, Design und Kunst und Sozialer Arbeit ist die Quote dank den Vorabklärungen und Eignungstests relativ tief. Im Bereich Wirtschaft ist die sogenannte «Drop-out-Quote» mit 15 bis 20 Prozent im ersten Studienjahr relativ hoch. Auch bei Technik und Architektur herrscht eine eher hohe Quote. Der Grund ist: Naturwissenschaftliche Studiengänge gelten als sehr schwer zu bestehen. Dies führt im ersten Jahr zu einem gewissen «Aussiebungseffekt», wenn man dies so salopp beschreiben kann. Das ist nicht sehr schlimm, denn viele Studienabbrecher im technischen Bereich studieren anschliessend auf einer höheren Fachschule weiter. Dies muss in der Berufswelt nicht zwingend schlechtere Perspektiven

bedeuten. Im Gegenteil, diese sind das Bindeglied zwischen Theorie und Praxis.

Konkurrenzsituation mit der Universität Luzern:
 Rektor Markus Hodel hat erörtert, die neue Wirtschaftsfakultät sei beschlossen. Die FH Zentralschweiz und die Partnerkantone beurteilen die Gründung des neuen Universitätsstudiengang kritisch. Die Leitung liegt beim Trägerkanton der Universität, dem Kanton Luzern.

Eine Ausweitung auf Ingenieurausbildungen an der Universität erwartet Rektor Markus Hodel eher nicht. Dies ist sehr kosten- und personalintensiv und auf der anderen Seite sind die beiden ETHs Zürich und Lausanne so kompetent und stark in der Ingenieurausbildung, dass keine direkte Konkurrenz in den Bereichen Technik und Architektur zu erwarten ist.

- Studiengebühren und Schulgelder:
  - Pro Semester wird für einen Bachelor oder Masterstudiengang ein Studiengeld von Fr. 800.— verlangt. Bei Weiterbildungen richten sich die Gebühren nach voller Kostendeckung. Dies ist je nach Ausbildungsgang sehr viel mehr.
  - Auswirkungen kantonale Sparprogramme: Rektor Markus Hodel orientierte, dass die Kantone beschliessen können, weniger finanzielle Mittel an die Schule bereitzustellen. Das würde automatisch die Beiträge der anderen Kantone relativieren. Wenn ein Kanton weniger beisteuern würde, würde das Verhältnis zu den anderen Kantonen auch nicht mehr stimmen. Die FH Zentralschweiz hat sich selber bis 2017 verpflichtet, ein Sparziel von 3,5 Millionen Franken zu erreichen. Es gilt dazu als Pluspunkt zu erwähnen: Die FH Zentralschweiz weist im Vergleich mit anderen Schulen schon jetzt eine sehr gute Kostenstruktur auf. Schweizweit hat sie die tiefsten Gemeinkosten von allen Fachhochschulen. Auch bei den Studiengängen haben sie im Vergleich zu anderen Hochschulen, welche dasselbe anbieten, sehr tiefe Kosten.
- Scheitern wie die Pädagogische Hochschule: Könnte dies auch passieren? Man ist der Ansicht, dass es bis heute keine Anzeichen dafür gibt, dass einzelne Kantone aus dem Konkordat austreten möchten. Es herrscht Frieden! Zudem ist die Zusammenarbeit sowohl von Bildungsdirektor Franz Enderli, wie auch mit Rektor Markus Hodel als sehr gut bezeichnet worden. Auch Kantonsrat Walter Wyrsch und ich können dies von der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK) bestätigen.
- Wechsel im Fachhochschulrat: Dr. Ulrich Claessen, Geschäftsleitungsmitglied der maxon motor ag, Sachseln, ist aus dem Fachhochschulrat zurückgetreten. Sein Nachfolger ist Emmanuel Hofer, Ge-

schäftsführer des Gewerbeverbandes Obwalden. Es ist nicht selbstverständlich, dass wir wieder einen Vertreter im Rat haben, weil die Mitglieder nicht auf die Kantone verteilt werden. Diese werden eher nach Fähigkeiten gewählt.

Die Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) ist am 14. September 2015 einstimmig auf die Vorlage eingetreten und hat den Bericht zum Leistungsauftrag 2016 bis 2019 einstimmig bei einer Abwesenheit genehmigt. Auch im Namen der SVP-Fraktion kann ich Eintreten und Zustimmung bekannt geben.

Wyrsch Walter, Alpnach Dorf (CSP): Kommissionspräsident Peter Seiler hat die verschiedenen Aspekte dargelegt. Ich erlaube mir ein paar Bemerkungen dazu.

Die CSP-Fraktion unterstützt das Geschäft einstimmig. Dank dem neuen Leistungsauftrag und unserem Mittun bei der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) haben wir in einer angenehmen Distanz ein umfassendes Hochschulangebot für unsere Leute. Die Fachhochschule krönt den Berufsbildungsweg. Wir müssen zu diesem Berufsbildungsweg auch in Zukunft Sorge tragen. Auf dem gymnasialen Weg gibt es eine stark ansteigende Entwicklung. Wir benötigen für die Berufsbildung schulisch starke und leistungsbereite Personen, welche über eine Berufsausbildung und eine Entwicklung an einer Fachhochschule absolvieren. Ich hoffe, dass es uns auch in Zukunft gelingt, diesem Berufsbildungsweg die entsprechende Bedeutung zu geben, und dass die Eltern mit ihren Kindern weiterhin diesen Weg wählen. Die Entwicklung hat doch ein paar beunruhigende Aspekte in sich.

Die Fachhochschule erfüllt mit der Erweiterung im neuen Leistungsauftrag unsere Bedürfnisse in Zukunft noch besser. Ich erlaube mir auf einen Punkt hinzuweisen, welchen der Bildungsdirektor uns aufgezeigt hat. Nebst den Fachhochschulen gibt es auch die Höheren Fachschulen. Auf dem höheren Fachschulbereich haben wir in Sarnen das Angebot der höheren Fachschule in Medizinaltechnik. Die Schule wird von Alois Amstutz geführt. Durch das neue Angebot an der Hochschule Luzern, kann der Abschluss zu einem Bachelor in Science in der Medizinaltechnik gemacht werden. Es war zu befürchten, dass es für das Produkt der Schule in Sarnen zu einer Konkurrenz kommt. Regierungsrat Franz Enderli hat diese Befürchtung abgeklärt und konnte vom Rektor der Höheren Fachschule erfahren, dass diese Ausbildung eine Ergänzung zur Schule in Sarnen ist. Somit wird die Schule in Sarnen nicht konkurrenziert oder bedroht.

Ich bedanke mich beim nicht hier anwesenden Rektor Markus Hodel und Regierungsrat Franz Enderli welche uns sehr umfassend und ausführlich informiert haben und ebenfalls beim Kommissionspräsidenten Peter Seiler für die die gute Führung.

Rohrer Dominik, Sachseln (CVP): Ich kann mich den vorgehenden Votanten anschliessen. Die Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) ist eine wichtige Institution vor unserer Haustüre, welche es jungen Personen ermöglicht, einen Abschluss auf Tertiärstufe zu machen. Im Volksmund sagt man: «Mach doch nicht den Doktor.» Ich meine dies nicht um auf das Gesundheitsgesetz zurückzukommen, sondern ich meine dies auch wenn es um Abschlüsse auf Tertiärstufe geht. Es gab eine Diskussion um die verschiedenen Hochschultypen. Diese sind grundsätzlich gleichwertig, haben jedoch verschiedene Ausrichtungen. Es herrscht die Befürchtung, dass man einem falschen Prestigedenken einer Universität nacheifert. Die Studienlehrgänge werden immer länger und strenger und man verliert die Praxisorientierung. Im Gespräch mit dem Rektor Markus Hodel habe ich den Eindruck erhalten, dass er eine sehr gesunde Einstellung und vernünftige Ansichten hat. Er hat jedenfalls klar festgehalten, dass aus seiner Sicht das Promotionsrecht immer an eine Universität gehört. Wobei dies nicht heissen muss, dass man zwischen Fachhochschulen und ETH nicht zusammenarbeiten möchte.

Ich und die einstimmige CVP-Fraktion sind für Eintreten und Kenntnisnahme des Berichts.

Cotter Guido, Sarnen (SP): Die SP-Fraktion ist klar für Eintreten und wird dem Kantonsratsbeschluss zustimmen respektive vom mehrjährigen Leistungsauftrag positiv Kenntnis nehmen. Der Kommissionsprecher Peter Seiler hat alles erwähnt. Die Bedeutung der Fachhochschule Luzern (FH Zentralschweiz) ist auch für Obwalden gegeben. Es gehen immerhin 129 Personen aus Obwalden in diese Schule. Dies zeigt die Bedeutung der Fachhochschule Luzern (FH Zentralschweiz). Wenn man die Beträge von 3,2 bis 3,5 Millionen Franken betrachtet, stellt man fest, dass dies ein beträchtlicher Betrag ist, welcher für diese Aufgabe gut eingesetzt wird.

Zum Schluss lese ich Ihnen einen Auszug der gestrigen Neuen Züricher Zeitung vom 21. Oktober 2015 vor: «Die Bildungsökonomische Forschung zeigt, dass gute Bildungspolitik langfristig wohl die beste Wirtschaftspolitik ist. Mit Wissen, Kompetenzen und Fertigkeiten der Menschen wird das Fundament gelegt, welches ihren individuellen Wohlstand und der Gesellschaft insgesamt langfristig trägt.

**Spichtig Roger**, Giswil (FDP): Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Enderli Franz, Landstatthalter (CSP): Es ist grossartig, wie das Parlament durch die Sprecher der Fraktionen die Wichtigkeit und Bedeutung der Institution würdigen konnte. Es ist beeindruckend zu sehen, wie die Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) auch im nationalen Vergleich gut aufgestellt ist. Kommissionspräsident Peter Seiler hat die wichtigsten Punkte zusammengefast und erklärt. Ich habe dem nichts mehr anzufügen. Es ist mir wichtig, dass von Kantonsrat Walter Wyrsch erwähnt wurde, wie der Kontakt und Zusammenhang mit unserer Höheren Fachschule für Medizintechnik besteht. Ich befürchtete zuerst, dass diese Ausbildung ein Konkurrenzunternehmen zu unserem Angebot sein könnte. Ich konnte mich früh einschalten und abklären, dass dem nicht so ist. Der Geschäftsleiter der Höheren Fachschule für Medizintechnik, Alois Amstutz war in dieses Vorgehen involviert und in die Zusammenarbeit eingebunden. Er und konnte bestätigen, dass dies zwei ergänzende Studiengänge sind. Wir verfügen in der Zentralschweiz über eine wirtschaftlich gut aufgestellte Bildungsinstitution insbesondere im Vergleich mit anderen vergleichbaren Institutionen in der Schweiz. Ich bin froh und stolz über diese Institution.

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Die Detailberatung wird nicht benutzt.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Mit 49 ohne Gegenstimme wird dem Kantonsratsbeschluss über den Leistungsauftrag der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) für die Jahre 2016 bis 2019 zugestimmt.

## 34.15.04

Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich.

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. August 2015.

Dieses Traktandum wurde als erstes Traktandum behandelt (Seite 48).

#### III. Parlamentarischer Vorstoss

#### 52.15.02 / 52.15.03

# Volksmotionen betreffend Änderungen des Gesetzes über das Campieren.

Mitbericht und Antrag des Regierungsrats vom 11. August 2015.

#### Eintretensberatung

Ettlin Markus, Kommissionspräsident, Kerns (CVP): Am 4. Dezember 2014 haben Sie dem neuen Gesetz über das Campieren mit 31 Stimmen zu 1 Stimme (bei 19 Enthaltungen) zugestimmt. Dieses Gesetz ist per 1. März 2015 in Kraft getreten. Am 16. März 2015 und am 9. April 2015 wurden zu diesem Thema zwei Volksmotionen eingereicht. Bei beiden Volksmotionen geht es ausschliesslich um den Artikel 8 des Campinggesetzes. Artikel 8 lautet wie folgt:

«¹Zum einmaligen Übernachten darf ein Zelt, ein Wohnwagen oder ein Wohnmobil ohne Bewilligung ausserhalb bewilligter Campingplätze aufgestellt werden, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup>Das einmalige Übernachten erfolgt auf eigenes Risiko »

Die Volksmotion vom 16. März 2015, eingereicht durch drei Campingplatzbetreiber im Kanton Obwalden, verlangt die gänzliche Streichung des Artikels 8. Die Volksmotion vom 9. April 2015, eingereicht von Ueli Fischer, Bahnhofstrasse 6, Sachseln, verlangt eine Änderung von Artikel 8, Absatz 1. Nicht nur ein einmaliges Übernachten, sondern ein zweimaliges Übernachten soll als Ausnahmeregelung erlaubt sein.

Inhalt und Begründung beider Volksmotionen Volksmotion vom 16. März 2015 (Volksmotion 1) Diese verlangt die Streichung des Artikels 8 mit folgenden Begründungen:

- Das Gestatten des einmaligen Übernachtens ausserhalb bewilligter Campingplätze, ohne Einwilligung des Grundeigentümer, kostenlos, ohne Erhebung von Tourismusabgaben und ohne Auflagen bezüglich Entsorgung, verstosse eindeutig gegen die Rechtsgleichheit beziehungsweise gegen das Prinzip der Gleichbehandlung. Das heisst im Wortlaut der Motionäre im Einzelnen wie folgt:
- Campingplätze unterstehen strengen Auflagen, verbunden mit beträchtlichen Kosten, die Entsorgung muss bereitgestellt werden, was bei «wilden» Campern irgendwo erfolgen wird.
- Es könne nicht sein, dass Campingplätze Kurtaxen bzw. Tourismusabgaben abliefern müssen und die «wilden» Camper davon befreit sind.

- Artikel 8 führt vor allem dazu, dass Touristen in Wohnmobilen und Wohnwagen überall auf öffentlichen Plätzen von Korporationen, Gemeinden und Kanton bewilligungsfrei übernachten. Wenn dadurch nicht die Verkehrssicherheit gefährdet werde, sehen die Motionäre nämlich keine weiteren öffentlichen Interessen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes beeinträchtigt. Durch das würden mit Standortverschiebungen mehrere Übernachtungen in einer Ortschaft oder auf dem Kantonsgebiet ermöglicht.
- Das einmalige Übernachten sei praktisch nicht kontrollierbar.

Dass das Zelten auf Bergwanderungen und Campieren mit dem Einverständnis des Grundeigentümers weiterhin möglich sein soll, ist auch von den Volksmotionären unbestritten, jedoch ohne gesetzliche Regelung.

Volksmotion vom 9. April 2015 (Volksmotion 2),

Diese verlangt die Änderung von Artikel 8, dass das zweimalige Übernachten ermöglicht werde. Dies mit folgenden Begründungen:

- Da ein Wochenende typischerweise zwei Nächte habe, nämlich von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag, müsse es für zwei Nächte möglich sein, also ein ganzes Wochenende, an einem beliebigen Platz campieren zu können, wenn Nichts und Niemand dadurch beeinträchtigt werde.
- Es dürfe nicht sein, dass die Freiheiten der Bürger, welche in der Verfassung verankert seien, derartig eingeschränkt werden.
- Es sei eine Lösung, wenn die Campingplätze in Obwalden ausgebucht sind. Die zeitweilige Überlastung der Campingplätze zu Zeiten der Hochsaison führt der Volksmotionär insbesondere darauf zurück, dass in der Regel ein grosser Teil der Stellplätze auf den Campingplätzen durch Dauermieter und deren Bauten belegt seien, welche seiner Meinung nach nichts mit Campieren zu tun habe.

## Mitbericht Regierungsrat

Der Regierungsrat hat mit dem vorliegenden Mitbericht die Änderungbegründungen der beiden Volksmotionen beurteilt und ist zu folgenden Schlussfolgerungen gekommen:

Mit der Regelung des einmaligen Übernachtens werden die Rechtsgleichheit und die Eigentumsgarantie in keiner Weise tangiert. Mit dem neuen Gesetz wird klar dargelegt, dass das einmalige Übernachten nur gestattet ist, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Dabei sind die Interessen der Eigentümer zu respektieren und ihr Einverständnis muss mindestens vorausgesetzt werden können. Gegen den Willen des Eigentümers kann auf dessen Grundstück nicht übernachtet werden.

- Das einmalige Übernachten ausserhalb von Campingplätzen erfolgt wie andere Aktivitäten in der Natur auch – auf eigenes Risiko. Eine Haftung des Kantons besteht grundsätzlich nicht.
- Das Übernachten ausserhalb von Campingplätzen soll – mit Ausnahmen gemäss Artikel 7 – einmalig bleiben. Es soll kein «wildes mehrtägiges Campieren» ermöglicht werden.
- Die Gefahr, dass alle Campingplätze im Kanton gleichzeitig voll besetzt sind, ist aus Sicht der Regierung sehr unwahrscheinlich.
- Das einmalige Übernachten ausserhalb von bewilligten Campingplätzen, das bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Campinggesetzes möglich war, hat in den letzten Jahren zu keinen Strafverfahren oder nennenswerten Problemen geführt. Die Kantonspolizei wies vereinzelt unkundige Personen auf die geltenden Bestimmungen hin.

Aufgabe des Regierungsrats und des Parlaments bei der Behandlung einer Volksmotion

Gemäss Artikel 60 Kantonsratsgesetz wird eine Volksmotion zunächst dem Regierungsrat zum Mitbericht und der Rechtspflegekommission zur Vorberatung und Antragstellung überwiesen. Da beide Volksmotionen 1 und 2 das gleiche Gesetz beziehungsweise den gleichen Gesetzesartikel betreffen, wurden sie in einer Vorlage zusammengefasst.

Die Ratsleitung hat gestützt auf Artikel 22 c Kantonsratsgesetz den Auftrag zur Vorberatung anstelle der
Rechtspflegekommission der Kommission «Campinggesetz» erteilt. Es ist also einerseits unsere Aufgabe,
die Verfassungs- und Rechtmässigkeit zu prüfen und
andererseits zu entscheiden, ob die Volksmotion unterstützt und somit angenommen wird, oder ob die
Volksmotion nicht unterstützt und somit abgelehnt
wird.

Werden die als verfassungsmässig erklärten Volksmotionen 1 und 2 im Sinne von Artikel 61 Absatz 2 der Kantonsverfassung nicht unterstützt, so ist das Verfahren abgeschlossen. Wird eine der beiden Volksmotionen angenommen, so ist eine entsprechende Gesetzesänderung (Campinggesetz) oder allenfalls ein neuer Erlass auszuarbeiten.

#### Kommissionsarbeit

Am 23. September 2015 hat die Kommission «Campinggesetz» den vorliegenden Mitbericht und die Anträge diskutiert. Anwesend waren Landammann Niklaus Bleiker, Joe Amrhein Leiter Amt für Arbeit und acht Kommissionsmitglieder, ein Mitglied hat sich entschuldigt. Eintreten ist nach Artikel 30 Absatz 5 der Geschäftsordnung obligatorisch.

Die wesentlichste Frage war, ob der Grundbesitzer zum Beispiel die Gemeinde, ein Übernachtungsverbot auf dem öffentlichen Parkplatz, erlassen kann. Die Antwort war «Ja». Die Gemeinde Engelberg, hat eingangs Dorf eine entsprechende Mitteilung auf einer Tafel platziert. Ansonsten folgen die Kommissionsmitglieder einstimmig dem Antrag des Regierungsrats. Die Kommission ist einstimmig zu Schluss gekommen, dass die Volksmotion 1 und die Volksmotion 2 als verfassungsmässig zu erklären sind. Ebenso einstimmig werden beide Volksmotionen nicht unterstützt und somit abgelehnt.

Die CVP-Fraktion sieht die Verfassungsmässigkeit beider Volksmotionen ebenfalls einstimmig als gegeben. Die Volksmotion 1 wird von der CVP-Fraktion grossmehrheitlich nicht unterstützt und abgelehnt, die Volksmotion 2 wird einstimmig nicht unterstützt und somit ebenfalls abgelehnt.

Kaufmann-Hurschler Cornelia, Engelberg (CVP): Die neue Regelung in Artikel 8 des Gesetzes über das Campieren über welche wir hier diskutieren, lautet wie folgt: «Zum einmaligen Übernachten darf ein Zelt, ein Wohnwagen oder ein Wohnmobil ohne Bewilligung ausserhalb bewilligter Campingplätze aufgestellt werden, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.» Wenn man zu diesem Artikel die Ausführungen in der Botschaft des Regierungsrats liest, sieht man, dass es diesem grundsätzlich um die Regelung des einmaligen Übernachtens beziehungsweise Biwakierens bei Wanderungen geht, wo es nicht möglich ist, den Landeigentümer um Erlaubnis zu fragen, weil dieser im Tal wohnt. Weiter heisst es in der Botschaft, dass auch Personen mit einem Wohnwagen oder Wohnmobil mit den gleichen Einschränkungen eine Nacht ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes verbringen können sollen. Dabei gehe es um Touristen, die bezüglich der Weiterfahrt in Ausnahmesituationen gelangen - wegen Übermüdung, Unwohlsein und so weiter. Diese sollen ihre Durchfahrt für eine Nacht unterbrechen können, ohne dadurch wegen des strengen Campingverbots belangt werden zu müssen. Die gleichen Argumente sind nun im vorliegenden Mitbericht zu finden.

Ich glaube nicht, dass es sich bei jenen Wohnwagen und Wohnmobilen, welche man jeweils am Strassenrand beziehungsweise auf Parkplätzen sieht, um Touristen handelt, die bezüglich der Weiterfahrt in eine Ausnahmesituation gelangt sind – bei einzelnen vielleicht schon. Geben Sie einmal im Internet bei einer Suchmaschine das Stichwort «Wild Campieren» ein und schauen Sie, was dabei rauskommt. Ich kann es Ihnen sagen: Man findet diverse Foren, auf welchen darüber diskutiert wird, wo «Wildes Campieren» erlaubt ist und wo nicht. Von Ausnahmesituationen kann also überhaupt keine Rede sein. Es handelt sich um Leute, welche gezielt Orte suchen, wo sie «Wild Cam-

pieren» können. Die ziehen so von Ort zu Ort. Dass bei diesen Leuten nur der Aufenthalt zur Unterbrechung der Durchreise und nicht der freizeitlich oder touristisch motivierte Aufenthalt im Vordergrund steht, wie es der Regierungsrat in seinem Mitbericht ausführt, mag ich zu bezweifeln. Gerade bezüglich Engelberg ist fraglich, wie man hier mit dem Wohnwagen oder Wohnmobil auf der Durchreise sein kann. Beim Restaurant Ende der Welt oder der Fürenalpbahn ist spätestens Ende der Durchreise. Für mich stellt sich die Frage, ob wir das einmalige Übernachten ausserhalb bewilligter Campingplätze mit einer Regelung wie sie nun mit Artikel 8 des Campinggesetzes vorliegt, in unserem Kanton für solche Personen fördern wollen. Sind das die Touristen, welche wir anziehen wollen? Ich bezweifle es. Ich stimme hier den Campingbetreibern klar zu, wenn sie bezüglich solcher Leute eine Rechtsungleichheit sehen. Da diese keine Tourismusabgaben beziehungsweise Kurtaxen bezahlen, ist doch deren Aufenthalt klar touristisch motiviert.

Ich möchte darauf hinweisen, dass viele touristische Kantone kein eigenes Campingreglement oder –gesetz haben, welches das Wildcampieren auf Kantonsebene regelt. Das wird in der Regel auf Stufe der Gemeinde geregelt, wobei viele touristische Gemeinden ein Verbot für das Campieren ausserhalb der Campingplätze erlassen haben (zum Beispiel im Engadin oder in der Stadt Bern). In Kantonen, in welchen der Tourismus keine oder eine geringe Bedeutung hat und demzufolge auch nur wenige Campingplätze zu finden sind, wird das einmalige Campieren auf der Durchreise akzeptiert. Mit diesen Kantonen darf der Kanton Obwalden aber nicht verglichen werden.

Ein weiteres Problem sehe ich in der Kontrolle und Umsetzung der nun vorliegenden Regelung gemäss Artikel 8 des Campinggesetzes. Wie soll das einmalige Übernachten kontrolliert werden? Was heisst, «es dürfen keine privaten und öffentlichen Interessen tangiert werden?» Abgesehen davon kann man ohne Sorgen problemlos zwei Mal ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes übernachten, ohne strafrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen, denn gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c des Campinggesetzes, wird man nur dann mit Busse bestraft, wenn man wiederholt gegen das Campingverbot ausserhalb eines Campingplatzes verstösst. Insofern erübrigt sich die zweite Motion.

Das bedeutet, dass man den Artikel 8 des Campinggesetzes problemlos streichen kann, da Durchreisende in Ausnahmesituationen trotz dem Verbot des Campierens ausserhalb von Campingplätzen gemäss Artikel 6 des Campinggesetzes bei einer einmaligen Übernachtung mit keinen strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben. Aus all diesen Gründen unterstütze ich die Volksmotion der drei Campingbetreiber des Kantons Obwalden mit dem Antrag, dass Artikel 8 des Campinggesetzes zu streichen ist. Dieser Artikel bringt uns mehr Probleme, als dass er löst. Ich bitte Sie diese Volksmotion 1 ebenfalls zu unterstützen.

Rötheli Max, Kommissionspräsident, Sarnen (SP): Die beiden Volksmotionen haben unterschiedliche Motivationen. Aus der Sichtweise der Motionäre sind beide Anliegen nachvollziehbar. Der Kompromiss liegt in der Mitte und das ist die bestehende Regelung im heutigen Gesetz. Natürlich findet man immer negative Beispiele, welche die eine oder andere Regelung Missachten beziehungsweise zu einzelnen Missständen führen. Aber es sind eher Ausnahmefälle. Gemäss Ausführungen des Regierungsrats hat die heutige Regelung zu keinen nennenswerten Problemen oder Strafverfahren bei der Polizei geführt.

In dem Sinne kann die SP-Fraktion der Begründung mit den Schlussfolgerungen des Regierungsrats folgen und wird grossmehrheitlich den Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung der beiden Motionen unterstützen.

Eintreten ist obligatorisch und damit beschlossen.

Detailberatung

Kantonsratsbeschluss

Ziffer 2

**Kaufmann-Hurschler Cornelia,** Engelberg (CVP): Ich stelle zu Ziffer 2 Kantonsratsbeschlusses einen Änderungsantrag: Die Volksmotion 1 wird unterstützt und somit angenommen.

Abstimmung: Mit 7 zu 39 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) wird der Antrag von Kantonsrätin Cornelia Kaufmann abgelehnt.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Mit 42 zu 1 Stimme (bei 6 Enthaltungen) wird dem Kantonsratsbeschluss über die Volksmotionen «Änderung des Gesetzes über das Campieren» zugestimmt.

## Neueingang

#### 54.15.09

Interpellation betreffend Bauen ausserhalb der Bauzone: Gleiche Praxis für Ferien- und Wohnhäuser.

Eingereicht von Wälti Peter, Giswil und 36 Mitunterzeichnende.

Ratspräsidentin Koch-Niederberger Ruth, Kerns (SP): Bevor ich die Kantonsratssitzung schliesse, möchte ich hier in Engelberg Talammann Martin Odermatt und die Präsidentin des OK der 200 Jahr-Jubiläums-Feierlichkeiten Elisabeth Gander begrüssen. Wir werden in Engelberg immer sehr herzlich begrüsst und dürfen von einem besonderen Programm profitieren. So ist es auch heute. Ich danke allen, welche für uns Kantonsräte und Regierungsräte etwas organisiert haben.

Schluss der Sitzung: 16.25 Uhr.

Im Namen des Kantonsrats

Kantonsratspräsidentin:

Koch-Niederberger Ruth

Ratssekretärin:

Frunz Wallimann Nicole

Das vorstehende Protokoll vom 22. Oktober 2015 wurde von der Ratsleitung des Kantonsrats an ihrer Sitzung vom 28. Januar 2016 genehmigt.